

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg18>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 18 (2011)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg18/066-094>

Rg **18** 2011 66–94

Miloš Vec

Grundrechte der Staaten

Die Tradierung des Natur- und Völkerrechts der Aufklärung

Abstract

The so-called fundamental rights and duties of states were invented by natural law theory and exist in legal doctrine even today. They resulted from a transfer of the rights of the human individual to the state. What appeared in the middle of the 18th century in the works of Wolff and Vattel in a quite unsystematic and scattered way, was fully developed into a canon in the 19th century: Fundamental rights shifted into the centre of international law doctrine. They constituted the starting point of the international legal order as conceptualized by nearly all legal thinkers. Although an invention of natural law, they outlasted the 18th century and were even to be found in the works of some authors who considered themselves as positivists. Moreover, the general move towards »positivism« did not affect these rights, criticism of this view arising only at the end of the 19th century. Academic doctrine, therefore, was in conflict with the theory of the sources of international law. Their popularity resulted from the desire to have guiding principles in the international order. Most of these principles were materially attached to sovereignty: Fundamental rights emphasized the inviolable autonomy of the state as a legal subject no matter how international relations and international treaties developed.



Grundrechte der Staaten

Die Tradierung des Natur- und Völkerrechts
der Aufklärung

Die »Grundrechte der Staaten« sind eine juristische Doktrin, die das Natur- und Völkerrecht der Vormoderne hervorgebracht hat. Der folgende Beitrag rekonstruiert ihre Merkmale, wobei er sich vor allem der Tradierung dieser Doktrin im 19. Jahrhundert widmet. Skizziert werden sollen die Voraussetzungen dieser Konstruktion, die ihre Ausformulierung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand; im Hauptteil folgen einige Bemerkungen zu ihrer vollen Entfaltung und Karriere um 1800 und ihrer Fortdauer im 19. und 20. Jahrhundert. Gefragt wird, welche Vorstellungen über die zwischenstaatlichen Beziehungen sich in ihr abbildeten und wie diese normativ begründet wurden. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Rechtsquellenlehre des klassischen Völkerrechts, welche diese offenkundig naturrechtliche Vorstellung von der Existenz der »Grundrechte der Staaten« auch in jenen Epochen weitgehend unangetastet ließ, die vielfach als »positivistisch« etikettiert werden.

I. Eine besondere juristische Figur

Als eine besondere juristische Figur, die vor mehr als 200 Jahren eingeführt wurde und die eine erstaunliche lange Karriere gemacht hat, sind die Grundrechte der Staaten bis heute in der internationalen, geltendrechtlichen Völkerrechtslehre präsent.¹ Deswegen ist es falsch zu behaupten, sie wären heute vergessen oder man müsste sie wiederentdecken. Zudem gibt es einige, wenn auch ältere Forschungsliteratur zu ihrer Geschichte.²

1. Im Schatten der Erforschung des innerstaatlichen Rechts

Aus rechtshistorischer Perspektive sind sie allerdings weit weniger gut erforscht als die Geschichte jener Grund- und Freiheitsrechte, die dem einzelnen Menschen zugeschrieben werden.³ Sie werden oft nicht gesondert berücksichtigt, wenn es um die natur-

¹ CARBONE, SCHIANO DI PEPE, *Fundamental Rights and Duties* (2008), visited on [18.01.2011]; RUDA, *Art. States, Fundamental Rights and Duties* (2000); DAHM, DELBRÜCK, WOLFRUM, *Völkerrecht*. Bd. I/3 (2002); SEIDL-HOHENVELDERN, *Art. Grundrechte, völkerrechtliche* (2001), 156.

² Siehe die historischen Passagen bei: PILLET, *Recherches sur les droits fondamentaux des états* (1898); MESSERER, *Grundrechte der Staaten* (1917); GIDEL, *Droits et devoirs des nations* (1925);

GÜNZER, *Die Grundrechte des Völkerrechts* (1938); VONLANTHEN, *Die völkerrechtliche Selbstbehauptung des Staates* (1944); GRAF, *Die Grundrechte der Staaten im Völkerrecht* (1948). Hilfreich ist immer noch die Übersicht bei KNUBEN, *Die Subjekte des Völkerrechts: Allgemeine Lehre von der vollen und beschränkten völkerrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit* (1928). –

Kurze Erwähnung bei KOSKENNIEMI, *The Gentle Civilizer of Nations* (2001) 21, Anm. 40 und 282.

³ STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Bd. I (1988) 325 ff.; siehe ferner die Forschungen zu *Fundamentalgesetzen / leges fundamentales* von MOHNHAUPT, *Von den »leges fundamentales« zur modernen Verfassung in Europa* (1998).

rechtlich-aufklärerische Konstruktion von Grundrechten geht.⁴ Das hat freilich ebenso Tradition wie auch Gründe. Die Tradition lässt sich schon im 19. Jahrhundert ausmachen, als unter den potenziell einschlägigen Lemmata nur die Menschen als Träger abgehandelt wurden, etwa in Rotteck-Welckers Staatslexikon von 1843 beim Eintrag »Urrechte«,⁵ in Busches Staatslexikon von 1852,⁶ bei Bluntschli-Brater 1858,⁷ bei Wagener 1861⁸ und schließlich bei Posener 1900.⁹

Als Gründe könnte man zunächst vermuten, dass hier zum einen sachlich der historische Ableitungszusammenhang einschlägig ist und zum anderen die geringere juristische Bedeutung: Die Grundrechte der Staaten wurden denen der Individuen nachgebildet (dazu gleich unter III), und sie sind bis heute innerhalb des geltenden Rechts gegenüber diesen in ihrer Relevanz nachrangig. Dieses Ungleichgewicht hat sich durch die Herausbildung von Verfassungsgerichtsbarkeiten¹⁰ und die zunehmende Konstitutionalisierung des einfachen Rechts noch verstärkt, die den Individualgrundrechten weitere praktische Bedeutung verleihen. Darüber hinaus ist wohl aber auch forschungspolitisch das geringere juristische Interesse an Völkerrechtsgeschichte ursächlich. Die internationalen Beziehungen haben von jeher innerhalb der Rechtsgeschichte im Schatten anderer Bereiche gestanden. Außerhalb der Rechtsgeschichte besteht zwar ein nachhaltiges historisches und politisches Interesse am Thema, aber möglicherweise nicht an bestimmten, eher juristisch scheinenden Aspekten wie der Konstruktion von historischen Rechtspositionen der Staaten und ihrer exakten Geltungsgrundlage sowie den Problemen, die sich daraus ergeben.

2. Quellengrundlage und Wortfeld

Als Quellengrundlage dient im Folgenden vor allem die Völkerrechtswissenschaft des 18. und 19. Jahrhunderts, aber auch andere Werke der Zeit, welche die »Grundrechte der Staaten« eingeführt oder diskutiert haben. Dazu gehören insbesondere die Naturrechtslehrbücher, die Rechtsphilosophien bzw. allgemeinen Rechtslehren und Rechtszyklopädien.¹¹ Die Vertragspraxis und zeitgenössische Diplomatie hingegen werden nur gestreift, obwohl sich hier wiederholt Evokationen von Grundrechten¹² oder Versuche ihrer Kodifikation¹³ nachweisen lassen.

4 So zuletzt bei: LOUGHLIN, *Foundations of Public Law* (2010). Klassisch zum Thema: KLIPPEL, *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts* (1976). Die Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. F. JAEGER, verzeichnet kein Lemma »Grundrechte«, sondern verweist dort (Bd. IV [2006] Sp. 1169) auf BADER-ZAAR, Art. Menschen- und Bürgerrechts-

erklärungen, Bd. VIII (2008), Sp. 340–347, und auf KLIPPEL, Art. Menschenrechte, Bd. VIII (2008), Sp. 347–368.

5 PFIZER, Art. Urrechte (1843). – Der ihm zeitlich nahestehende WEISKE (*Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten* [1840–1862]) enthält überhaupt keinen Art. Grundrechte (Bd. IV, 1844, wäre dem Alphabet nach einschlägig).

6 Im von HERMANN VOM BUSCHE herausgegebenen *Staatslexicon* in Einem Bande (1852) gibt es weder einen Eintrag Grundrecht noch Urrecht, sondern nur das Lemma »Menschenrechte« (Sp. 1695–1702), wo entsprechend nur die Rechte natürlicher Personen abgehandelt werden.

7 Das Deutsche Staats-Wörterbuch von BLUNTSCHLI und BRATER (1857–1870) verweist im Art. Grundrechte (Bd. IV, 1859, 525) u. a. auf den Art. »Freiheitsrechte« (H[EINRICH] AHRENS, Bd. III, 1858, 739–745), dort aber wird wiederum nur der Mensch als Träger abgehandelt.

8 *Neues Conversations-Lexikon*, Bd. VIII (1861), Art. Grundrechte und Grundgesetz 728–737.

9 *Rechtslexikon. Handwörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften*, Bd. I (1909), Art. Grundrechte, 689 f.

10 Der österreichischen Pionierleistung mit dem Wiener Verfassungsgerichtshof folgte, bisher wenig beachtet, ein halbes Jahr später die Tschechoslowakei, siehe OSTERKAMP, *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei* (1920–1939) (2009).

11 Siehe etwa bei TAFINGER, *Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland* (1789) 58 (Aufzählung, jedoch ohne Verwendung grundrechtlicher Terminologie); AHRENS, *Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates* (1871) 521 f.

12 Zwei Nachweise bei BERGBOHM, *Die Bewaffnete Neutralität 1780–1783* (1884) 135 (Russische Declaration an die Höfe von London, Versailles und Madrid vom 28. Februar 1780) und 163 (Russisch-Schwedische Convention zum Schutz des Handels und der Schifffahrt der Neutralen von 1780). Siehe ferner GRAF, *Die Grundrechte der Staaten im Völkerrecht* (1948) 92 ff.

13 Belege bei CARBONE, SCHIANO DI PEPE, *States, Fundamental Rights and Duties* (2008), Ziff. 9–17.

Das Wortfeld ist dabei ziemlich übersichtlich. In den Quellen wurde – und das bis heute – der Ausdruck »Grundrechte der Staaten« wohl am häufigsten benutzt.¹⁴ Es finden sich aber auch andere Termini. Der sächsische Staatswissenschaftler Pölitz postulierte ein »*Urrecht* als Grundlage des ganzen Völkerrechts [...] aus welchem alle einzelne *ursprüngliche* und *erworbene* Rechte der Völker mit Nothwendigkeit hervorgehen«.¹⁵ Brückner schrieb über die »*droits primitifs*«.¹⁶ Hufeland benannte »Ursprüngliche Rechte eines Volks«,¹⁷ andere fokussierten auf »Fundamentalrechte« und näherten sich damit dem Wortfeld bzw. Konzept der Fundamentalgesetze/leges fundamentales an. Höpfner titelte »Absolutes Recht der Völker«,¹⁸ ebenso Heinrich Bernhard Oppenheim 1845, der über »Die absoluten Rechte der Staaten« schrieb.¹⁹ Bei Klüber hießen sie »*Droits absolus des États*«²⁰ bzw. in der Übersetzung »Unbedingte Rechte«²¹ und »Urrechte des Staates«.²² Wheaton dozierte über »*the absolute international rights*«²³ bzw. über die »*Droits internationaux primitifs ou absolus*«.²⁴ Bei Heffter waren sie 1848 zurückhaltender ausgewiesen, er schrieb über die »allgemeinen Rechte der Staaten unter Einander«.²⁵ Calvo nannte sie »*Les droits absolus*«.²⁶ Franz von Holtzendorff und Felix Stoerk referierten über »die subjektiven Grundrechte der Staaten«.²⁷ Rivier akzentuierte in großer Breite »*Les droits essentiels des états*«.²⁸ Gareis teilte mit, man nenne sie »mitunter persönliche Rechte«.²⁹ Ullmann behandelte das »Recht der völkerrechtlichen Persönlichkeit«.³⁰ Andere sprachen von »unmittelbaren Rechte[n] der Staaten«.³¹

Diese Begriffe bezeichnen selbstverständlich nicht völlig Identisches. Die Autoren folgten verschiedenen Prämissen und leiteten im Detail unterschiedliche Konsequenzen aus ihnen ab. Die Begriffe sind insofern keine Synonyme. Im Gegenteil, manche der sprachlichen Verschiebungen sind gerade durch inhaltliche Veränderungen der Konzeption bedingt. Wegen der überwiegend funktionalen Ähnlichkeit der Konstruktionen scheint es aber doch sinnvoll und legitim, sie in einem Atemzug mit den »Grundrechten der Staaten« zu nennen.

In Analogie zu den »Grundrechten des Völkerrechts« müssen zudem die »Grundsätze des Völkerrechts«³² gesehen werden, die dem Leser in Büchern des 18. Jahrhunderts ebenfalls begegnen, so etwa prominent in Werken aus der Feder des vielschreibenden Reichspublizisten Johann Jacob Moser. Moser verfasste mehrere

- 14 Einige Nachweise in den folgenden Fußnoten. Zeitgenössische Übersichten bieten: VON HOLTZENDORFF, Grundrechte und Grundpflichten der Staaten (1887) 47; RESCH, Das Völkerrecht der heutigen Staatenwelt europäischer Gesittung (1890), § 55, S. 62 f.; HEILBORN, Das System des Völkerrechts (1896) 279–306.
- 15 PÖLITZ, Natur- und Völkerrecht (1827), § 44, S. 125 – Hervorhebung im Original. Ebenso bei METZ, Grundriß der Practischen Philosophie, Bd. I (1827) 229: Ableitung des »Urrechts der Staaten« aus der Selbständigkeit.
- 16 BRÜCKNER, Essai sur la nature et l'origine des droits (1818) 468.
- 17 HUFELAND, Lehrsätze des Naturrechts (1795) 357–361.
- 18 HÖPFNER, Naturrecht des einzelnen Menschen (1785), § 216, S. 195; ebenso: TITTEL, Erläuterungen der theoretischen und praktischen Philosophie (1786) 445.
- 19 OPPENHEIM, System des Völkerrechts (1845) 96 ff.
- 20 KLÜBER, Droit des Gens moderne de l'Europe (1861), Vor § 36, S. 57.
- 21 KLÜBER, Europäisches Völkerrecht (1821), Vor § 36, S. 75; 2. Aufl. (1851), Vor § 36, S. 46.
- 22 Ebenda.
- 23 WHEATON, Elements of International Law (1863), P. 2, C. 1, § 1, S. 115.
- 24 WHEATON, Éléments du Droit International (1848), P. 2, C. 1, § 1, S. 75.

- 25 HEFFTER, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart (1848), § 26, S. 45.
- 26 CALVO, Le droit international I (1880), L. III, § 104, S. 224.
- 27 STOERK, HOLTZENDORFF, Das Europäische Völkerrecht (1890) 1291.
- 28 RIVIER, Principes du Droit des Gens (1896) 255.
- 29 GAREIS, Institutionen des Völkerrechts (1901), § 24, S. 90.

- 30 VON ULLMANN, Völkerrecht (1908) 142. – Zu diesem Konzept: NIJMAN, The Concept of International Legal Personality (2004).
- 31 FOLZ, Die unmittelbaren Rechte der Staaten (1980).
- 32 Siehe etwa KOLB, Les maximes juridiques en droit international public (1999).

Werke mit diesem oder ähnlich klingenden Titeln.³³ Dabei ging es ihm allerdings nicht um die Ausbreitung von juristisch gefassten Grundrechten, sondern nur um die darstellerische Verdichtung der Staatenpraxis auf tatsächlich zu beobachtende Grundregeln ihres Verkehrs.

Diese Trennung ist teils eine sachliche, teils eine terminologische. Interessanterweise bestehen aber deutliche Überschneidungen. Denn andere Autoren wie Karl Gottlob Günther schrieben tatsächlich unter beinahe gleichem Titel wie Moser – also »Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts«³⁴ – die grundrechtlichen Postulate des Naturrechts fort und haben mit Mosers Anspruch dennoch zunächst nichts gemein. Die inhaltliche Ähnlichkeit oder gar Identität³⁵ von »allgemeinen Regeln«, »allgemeinen Grundsätzen«, »absoluten Rechten« und »Grundrechten« wird später unter funktionalen Gesichtspunkten zu diskutieren sein (siehe unten IV 4 a).

II. Erscheinen und Ausbreitung nach ca. 1770

Die Entstehung und Ausbreitung der völkerrechtlichen Grundrechte lässt sich auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts datieren, die sogenannte Hoch- und Spätaufklärung.

1. Kollektive und individuelle Urheberchaften

Auffällig ist dabei das Erscheinen und rasche Ausbreiten der Terminologie, ohne dass man einen individuellen Urheber ausmachen kann. Die Vorstellung von den Grundrechten war an keinen einzelnen Autor oder ein bestimmtes Werk geknüpft; weder die Zeitgenossen noch die Forschungsliteratur³⁶ führten das Konzept insoweit auf eine singuläre Quelle zurück. Sie erschienen, wenn man sich am Begriff orientiert, in den ersten beiden Jahrzehnten nach 1770.³⁷ Rasch breiteten sie sich in der intensiven Naturrechtsdiskussion aus. Sie fanden Eingang in die zahlreichen Lehrbücher des Natur-, Staats- und Völkerrechts, die Grundlage des Universitätsunterrichts waren; Jan Schröder und Diethelm Klippel haben diese bis weit ins 19. Jahrhundert hineinreichende Tradition verdienstvoll erforscht.³⁸ Aber auch in der Staatenpraxis lassen sich Verträge oder einseitige diplomatische Erklärungen nachwei-

33 Vgl. etwa MOSER, Grund=Sätze des jetzt=üblichen Europäischen Völker=Rechts in Friedens=Zeiten (1750); DERS., Grund=Sätze des Europäischen Völker=Rechts in Kriegs=Zeiten (1752).

34 GÜNTHER, Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten (1787), C. 6: »Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts« (390–402).

35 Siehe etwa den mit den »Grundrechten« anderer Autoren identi-

schien Katalog der »Allgemeinen Regeln« bei PÜLLENBERG, Handbuch der Philosophie (1829) 434. Ebenso SCHELLE, Praktische Philosophie (1785), §§ 168, 169, S. 326 f.

36 Siehe aber KNUBBEN, Die Subjekte des Völkerrechts (1928) 74, und ebenso RUDA, der auf Vattel als »the real founder of the doctrine of fundamental rights« verweist: RUDA, States, Fundamental Rights

and Duties (2001) 673. NUSSBAUM, A concise history of the law of nations (1961) 152 sieht hingegen bei Christian Wolff »the origin of what were called later ›fundamental rights of states‹«.

37 So auch die Grundrechte des Individuums: DREIER, Art. Grundrechte (2010), Sp. 591–599 (ohne auf Staaten als Rechtsträger einzugehen).

38 SCHRÖDER, PIELEMEIER, Naturrecht als Lehrfach an den deutschen Universitäten des 18. und 19. Jahrhunderts (1995); KLIPPEL, Naturrecht und Rechtsphilosophie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1995).

sen, in denen Staaten sich auf »Grundrechte« beriefen.³⁹ Dieser Punkt scheint weniger erforscht und wäre zu vertiefen. Bekannt geworden sind die »déclaration du droit des gens«, die Abbé Grégoire im Auftrag der französischen Nationalversammlung vorbereitete (Auftrag 1792, vorgelegt 1795), und die vom amerikanischen Institut für Völkerrecht 1916 entworfene »Erklärung der Rechte und Pflichten der Staaten«.⁴⁰

2. Geistige Väter: Pufendorf, Wolff und Vattel

Auch wenn keine individuelle Urheberschaft für das Konzept der Grundrechte der Staaten ausgemacht werden kann, so sind doch die Referenzpunkte klar benennbar. Es sind zunächst die Naturrechtslehren von Grotius und Pufendorf. Insbesondere Pufendorf entwickelte durch die Verbindung naturrechtlicher Moralphilosophie mit römisch- bzw. gemeinrechtlich geprägten Inhalten ein Rechtsverständnis, das einen auch aus heutiger rechtsphilosophischer Sicht beachtlichen Begriff des subjektiven Rechts beinhaltete.⁴¹ Christian Wolff rezipierte diese Lehren und entwickelte auch im Völkerrecht das Konzept weiter. Er entfaltete für das Staatensystem eine hochabstrakte Lehre von wechselseitigen Rechten und Pflichten der Staaten. Diese wurden auf den Naturzustand zurückgeführt. Wolff war hier ebenso theoretisch elaboriert wie praxisfern.⁴² Sein Werk spiegelt weniger praktische Fragen des geltenden Völkerrechts des 18. Jahrhunderts und der damaligen zwischenstaatlichen Beziehungen als den Willen zum monumentalen Systembau unter der Prämisse logischer Folgerichtigkeit der Sätze. Hier fanden sich die einzelnen, später als Grundrechte betitelten Rechtspositionen innerhalb seines Naturrechts.⁴³

Für die Völkerrechtslehre erwies sich darüber hinaus die Rezeption Wolffs durch den Schweizer Emer de Vattel als besonders wichtig. Sein 1758 erstmals erschienenes »Droit des gens« rekurrierte vielfach auf die Naturrechtslehren der Hochaufklärung (vor allem Wolff, aber auch Burlamaqui⁴⁴), fasste sie aber pragmatischer und wurde für beinahe hundert Jahre zur ersten Autorität der Völkerrechtsdoktrin. Es folgten rasch Übersetzungen ins Deutsche, Englische und Spanische ebenso wie kommentierte Neuauflagen in dichter Folge.⁴⁵

Auch Vattel sprach sich an mehreren Stellen für die Existenz von naturzustandlichen Rechten der Staaten aus und traf damit an

39 Siehe oben bei Fn. 12.

40 Nachweise für beides bei VON LISZT, Das Völkerrecht (1925), § 13 I, S. 116, Anm. 1 und 2.

41 AUER, Subjektive Rechte bei Pufendorf und Kant (2008), bei

gleichzeitigem Hinweis auf den »normativen Eklektizismus Pufendorfs«, 631.

42 Pointierte Kritik bei NUSSBAUM, A concise history of the law of nations (1961) 155.

43 GÜNZER, Die Grundrechte des Völkerrechts (1938) 2; WOLFF, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts (1769), § 1089, S. 781 f.

44 Vgl. etwa [BURLAMAQUI], Principes du Droit Politique II (1751),

2–6, wo auch auf Gleichheit, Unabhängigkeit und Selbsterhalt abgestellt wird. In den gängigen Literaturgeschichten zu den Grundrechten der Staaten wird Burlamaqui aber übergangen.

45 Siehe dazu das Dissertationsprojekt von ELISABETTA FIOCCHI MALASPINA, The reception of Vattel in the 19th century. An old standard for a new community (Univ. Genova, 2011).

der Schnittstelle von Naturrecht und Völkerrechtswissenschaft den Ton der Zeit. Er leitete die Unabhängigkeit (eine Nation ist »maîtresse de ses actions«⁴⁶) aus der natürlichen Gleichheit ab, aber auch für den umgekehrten Schluss gibt es Nachweise.⁴⁷ Dieser letztere Ableitungsmodus behauptete sich in der Folgezeit als die dominierende Variante; die Autonomie wurde zum Fixpunkt der naturrechtlichen Befugnisse der Staaten. Ausdrücklich genannt wurden bei ihm Rechte auf Selbsterhalt und Selbstvervollkommnung (»*Se conserver & se perfectionner*«),⁴⁸ auf Gleichheit (»*la Nature a établi une parfaite égalité de Droits entre les nations indépendantes*«),⁴⁹ auf Ehre und Respekt (»*droit de maintenir leur Dignité*«)⁵⁰ sowie auf Sicherheit (»*Droit de sûreté*«).⁵¹ Damit hatte bereits Vattel wesentliche Rechtsprinzipien formuliert, welche die spätere Völkerrechtswissenschaft reproduzierte, verdichtete und im Rahmen der Grundrechte-Doktrin kanonisierte.

3. Rezeption durch Juristen, Philosophen und Theologen

In der Folge wurde die Idee der Grundrechte und Grundpflichten der Staaten vielfach positiv rezipiert. Anders als bei Wolff und Vattel wurden die Grundrechte der Staaten zu Systemen ausgebaut, rückten an den Anfang der Ausführungen zum Völkerrecht oder die Darstellung gruppierte sich um sie.⁵² Dagegen wanderten die Grundpflichten in diesen Darstellungen zunehmend von der Spitze⁵³ weg an die Peripherie. Schließlich erfolgte die terminologische Fassung als »Grundpflichten« und »Grundrechte«. Diese Ausbreitung betraf ebenso verschiedene literarische Gattungen wie unterschiedliche akademische Disziplinen. Nicht nur die Rechtswissenschaft behauptete Grundpflichten und Grundrechte der Staaten,⁵⁴ sondern auch die (Rechts- und Moral-)Philosophie⁵⁵ griff diese ebenso wie die Theologie auf:⁵⁶ Naturrecht war im 18. Jahrhundert weit verbreitet.⁵⁷

46 VATTEL, *Le droit des gens* (1758), Préliminaires § 20, S. 6.

47 Ebenda, L. I, C. I, § 4, S. 9.

48 Ebenda, L. I, C. II, § 14, S. 11 – Hervorhebung im Original.

49 Ebenda, L. II, C. III, § 36, S. 122.

50 Ebenda, L. II, C. III, § 35, S. 122.

51 Ebenda, L. II, C. III, § 49, S. 126 – Hervorhebung im Original.

52 VON GROS, *Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft* (1822) 307 ff.; HEFFTER, *Das Eu-*

ropäische Völkerrecht der Gegenwart (1888), »Erstes Buch. Das Völkerrecht oder die Grundrechte der Nationen in Friedenszeiten«, §§ 14–104 (S. 42–226); RIVIER, *Principes du Droit des Gens* (1896) 255–407.

53 Vgl. GRAF, *Die Grundrechte der Staaten im Völkerrecht* (1948) 25.

54 WEIDLER, *Institutiones Iuris Naturae et Gentium* (1781), C. XI,

Sectio I, S. 390–395: »*De officiis gentium mutuis absolutis*«.

55 FEDER, *Grundlehren zur Kenntniß des Menschlichen Willens* (1789) 304 f.

56 SCHELLE, *Praktische Philosophie* (1785), § 169, S. 327.

57 KLIPPEL, *Art. Rechtsphilosophie und Naturrecht* (2009).

III. Transfer von der Individual- auf die Staatenebene

Wie sah diese sehr populäre Konstruktion nun aus? Im Folgenden seien einige Kennzeichen genannt, die konstitutiv für die Idee der Grundrechte der Staaten scheinen.

I. Das Individuum als Rechtsträger

Ausgangspunkt ist erstens die neuzeitliche Naturrechtslehre. In dieser wurden die natürlichen Rechte und Pflichten für einen Rechtsträger, »Rechtsobjekt« in damaliger Terminologie, formuliert. Dieser Rechtsträger konnte, so die vormoderne Naturrechtslehre, in zwei Varianten unterschieden werden: Entweder handelte es sich um »freie Völker«, dann war das Naturrecht Völkerrecht, oder es »beschäftigt sich mit Personen, welche kein Volk ausmachen«, dann handelte es sich, so Höpfner, um das »Recht der einzelnen Menschen«. ⁵⁸

Diese Zweiteilung in Pufendorf'scher Tradition führte Personen einerseits und Völker andererseits als Träger von Rechten grundsätzlich parallel und gleichberechtigt nebeneinander. Dennoch lässt sich die Auffassung vertreten, dass die Naturrechtslehre sie tatsächlich nicht so gleichberechtigt konzipiert und darstellt, wie dies zunächst erscheint. Vielmehr standen die Darstellungen der Rechtsverhältnisse menschlicher Individuen deutlich im Vordergrund. Sie wurden erstens in der systematischen Reihenfolge der Darstellung vor jenen der Völker abgehandelt, die erst später und oft am Ende ⁵⁹ folgten. Zweitens beanspruchten sie in den naturrechtlichen Abhandlungen weitaus mehr Raum als die zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen. Das zieht die Vermutung nach sich, dass sie auch inhaltlich vor allem für einen primär als menschliches Individuum gedachten Rechtsträger formuliert waren.

2. Transfer auf Volk und Staat

Der individualistische Ansatzpunkt wird in den Ausführungen zu den Grundrechten der Staaten deutlich. Die dem Individuum zuerkannten Rechte wurden durch Analogieschluss ganzen Völkern zugesprochen. Dieser Transfer der Postulate per Analogieschluss erfolgte in der gesamten Naturrechtsschule ausdrücklich. ⁶⁰ Wolff führte aus: »Dieweil verschiedene *Völker* unter einander

⁵⁸ HÖPFNER, Naturrecht (1785), § 34, S. 28.

⁵⁹ WOLFF, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts (1769), §§ 1088 ff.

⁶⁰ Siehe etwa [BURLAMAQUI], *Principes du Droit Politique* (1751) 6; HEINECCIUS, *Elementa Juris Naturae et Gentium* (1764), L. II, C. I, § 1, S. 293; ACHENWALL, PÜTTER, *Elementa Iuris Naturae* (1750), § 897 f.

betrachtet werden als freye Personen, die im natürlichen Zustande leben [...], diese aber sich deswegen, weil sie sich in einen Staat begeben haben, von der natürlichen Verbindlichkeit nicht losmachen können [...]: *so sind sie zu eben denselben Pflichten so wohl gegen sich selbst, als auch gegen andere Völker verbunden, wozu einzelne Personen einander verpflichtet sind; und aus eben dieser entspringen die Rechte, welche allen und jeden im natürlichen Zustande zugehören [...], die ihnen nicht genommen werden [...]; folglich bedienen sie sich unter einander des Naturrechts.*⁶¹ Höpfner postulierte den gleichen Sachverhalt knapper: »Ein Volk hat alle Rechte, die ein einzelner freyer Mensch hat [...].«⁶² Manche Autoren setzten das Volk mit dem Staat ausdrücklich gleich.⁶³ Aber auch dort, wo dies nicht geschah, wurden im 18. Jahrhundert Staat und Volk als Rechtsträger identifiziert.⁶⁴

3. Vorbehalt der fehlenden Analogie

Diese Übertragungsoperation erfolgte – wiederum ausdrücklich – unter dem Vorbehalt der Vergleichbarkeit.⁶⁵ Höpfner relativierte die Zuerkennung absoluter Rechte an Völker mit der Bedingung, »wo kein Grund der Verschiedenheit statt findet«.⁶⁶ Auch der Salzburger Philosophieprofessor Schelle notierte 1785 in bedeutungsschwangerem Fettdruck: »*Alles, was von den Rechten und Pflichten einzelner Menschen ist gesagt worden, gilt auch von den Völkern, wo nicht der Begriff eines Volks einen Unterschied gründet.*«⁶⁷

Besonders kennzeichnend für die spätaufklärerischen Konstruktionen scheint, dass diese Differenz theoretisch postuliert wurde, aber praktisch ohne sichtbare Folge blieb. Nicht Höpfner, auch andere Autoren benannten in der Folge gerade keine Verschiedenheit, die Konsequenzen für die juristische Konstruktion der Grundrechte hätte zeitigen können. Die Tragfähigkeit der Rechtsanalogie vom Privaten auf das Öffentliche Recht wurde erst später diskutiert.⁶⁸

61 WOLFF, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts (1769), § 1088, S. 780 – Hervorhebungen im Original.

62 HÖPFNER, Naturrecht (1785), § 216, S. 195.

63 GUNNER, Vollständige Erläuterungen (1752), VIII. Abschnitt, welcher das allgemeine Völkerrecht darstellt, ad § 944, S. 359.

64 Zur Begrifflichkeit: STEIGER, Art. Völkerrecht (1992) 126 ff.

65 ACHENWALL, PÜTTER, Elementa Iuris Naturae (1750), § 899.

66 HÖPFNER, Naturrecht (1785), § 216, S. 195.

67 SCHELLE, Praktische Philosophie (1785), § 168, S. 327 – Hervorhebung im Original.

68 Klassisch: LAUTERPACHT, Private Law sources (1927). – Siehe ferner unten V 3 a.

IV. Die Dogmatik der Staatengrundrechte

Durch diesen Transfer von der Individual- auf die Staatenebene gewannen die Autoren die Möglichkeit, die zuvor festgestellten Rechte auch den Völkern als Rechtsträgern zuzuschreiben.

1. Absolute Rechte zwischen den Staaten in der naturrechtlichen Schule

Das Ergebnis war die Existenz absoluter Rechte, die zwischen den Staaten bestanden. Sie existierten von Natur aus, d. h. sie waren von einer wechselseitigen Anerkennung grundsätzlich unabhängig. Der Philosoph Tittel stellte 1786 fest: »Insofern die natürliche Rechte der Völker aus dem Grundbegriff eines Volks *schlechtweg* ohne alle weitere Voraussetzung eingesehen und abgeleitet werden können: machen sie das absolute Völkerrecht aus.«⁶⁹ Sie mussten nicht verschriftlicht oder in Völkerverträgen niedergelegt worden sein.

Die Grundrechte fanden sich vor allem bei Autoren der naturrechtlichen Schule⁷⁰ bzw. in diesem Genre. Aber auch bei anderen, nicht naturrechtlich gesonnenen Autoren fand eine inhaltliche Nennung der einzelnen Rechtspositionen statt, etwa beim Kantianer Schmalz⁷¹ oder beim Savignianer Warnkönig.⁷² Der Unterschied ist hier, dass die »Grundrechts«-Terminologie als solche nicht verwendet, sondern – etwa bei Schmalz⁷³ – sogar ausdrücklich positives Recht behauptet wurde!

Bei dem als Begründer des modernen Positivismus geltenden Georg Friedrich von Martens⁷⁴ ist in diesem Sinne ebenso kein Verweis auf »Grundrechte« festzustellen. Wo dies in der Forschungsliteratur suggeriert wird, zeigt ein Blick auf die Belege, dass eine Verwechslung mit dem estnisch-russischen Friedrich von Martens vorliegt. Dessen Völkerrechtslehrbuch enthielt einen Abschnitt »Internationale Grundrechte der Staaten«.⁷⁵ Graf nahm wohl erstmals die falsche Zuschreibung der Belege an G. F. von Martens vor,⁷⁶ die in der Folge weitere Forscher unkritisch und offenbar ohne Prüfung der Quelle übernahmen.⁷⁷ Jedoch war auch beim »Positivisten« Georg Friedrich von Martens eine Auflistung »Von den Rechten und Verbindlichkeiten« vorhanden, die klassisch »Unabhängigkeit der Völker«, »Gleichheit der Völker«, »Rechte der Völker in Ansehung des Handels« und »Rechte der

69 TITTEL, Erläuterungen der theoretischen und praktischen Philosophie (1786) 452 – Hervorhebung im Original.

70 ESCHBACH, Introduction générale à l'étude du droit (1856) 67–69.

71 SCHMALZ, Das natürliche Staatsrecht (1804), § 140, S. 80. Das fand bereits Bulmerincq offenbar kurios: BULMERINCQ, Die Systematik des Völkerrechts (1858) 80 f. Zu Schmalz' Völkerrechtslehre: KRAUS, Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760–1831) (1999) 557 ff.

72 WARNKÖNIG, Juristische Encyclopädie (1853) 559.

73 SCHMALZ, Die Wissenschaft des natürlichen Rechts (1831), § 241, S. 90: »... ist nicht natürliches, sondern durch (wenn auch natürliche) Notwendigkeit eingeführtes positives Recht.«

74 KOSKENNIEMI, Georg Friedrich von Martens (2006).

75 F. VON MARTENS, Völkerrecht (1883), §§ 72–79, S. 293–308.

76 GRAF, Die Grundrechte der Staaten im Völkerrecht (1948) 53, 54 Anm. 67, 207: zitiert wird »G. F. von Martens«, dabei wird aber stets ein Titel angegeben, der nicht ganz fehlerfrei, aber doch eindeutig auf F. v. Martens verweist: »Völkerrecht, das internationale Recht der zivilisierten Staaten, Berlin 1886.«

77 DAHM, DELBRÜCK, WOLFRUM, Die Formen des völkerrechtlichen Handelns (2002) 777, Anm. 5, zitieren »G. F. von Martens, Völkerrecht, das internationale Recht der zivilisierten Staaten, 1886, Bd. I, 205, 293«, also wiederum einen leicht modifizierten Titel im Vergleich zur Angabe von GRAF, Die Grundrechte der Staaten im Völkerrecht (1948) 53, 54 Anm. 67, 207.

Völker in Rücksicht der Meere und Gewässer« enthält.⁷⁸ Die – inhaltlich etwas verkürzten – Verweise auf ihn als Nachfolger und gewissermaßen »Evolutionär« der Ideen Vattels scheinen daher gut vertretbar.⁷⁹

2. Kataloge als Systembegründungen des Völkerrechts

Diese absoluten Rechte der Staaten formulierten zahllose Autoren in sehr ähnlicher Darstellungsweise. Vielfach kamen sie als juristische Enumeration daher. Eine frühe Anhäufung von »einerley Verbindlichkeiten und Rechte[n]« für alle Völker findet man bei Wolff.⁸⁰

Laut Höpfner stehen einem Volk »1) die ursprünglichen Rechte der natürlichen Freyheit, [...] und natürlichen Gleichheit [...] zu, ein Recht Wahrheit und Aufrichtigkeit zu verlangen, [...] ein Recht auf einen guten Nahmen, insonderheit im Recht, seinen Credit zu erhalten, [...] ein Recht herrnlose Dinge (z. E. Inseln) zu gebrauchen, [...] und sich zuzueignen. [...] Im Fall einer Pflichten-collision stehet ihm auch das Nothrecht zu.«⁸¹ [...] »Ausserdem hat ein Volk ein Recht, sich, seine Mitglieder und seine Verfassung zu erhalten, und ein Recht seine Macht durch jedes mögliche Mittel zu vergrößern, wann es nur Niemandem das Seinige entzieht.«⁸² Hinzu kommen nach Höpfner schließlich noch die »Rechte des Eigenthums; [...] insonderheit ein ausschliesliches Recht auf sein Territorium«.⁸³

Pölitz benannte ähnlich wie Höpfner die Rechte der Freiheit, Gleichheit und Eigentum, außerdem noch »die gegenseitige Öffentlichkeit (Publicität) der Völker«, den »Kredit der Völker«, »die äußere Sicherheit der Völker«, dann das »Recht der Verträge zwischen den einzelnen Völkern« und schließlich das »Recht der Vertretung des einen Volkes bei dem andern, oder das *Gesandtenrecht*«.⁸⁴

Hier erscheinen die wesentlichen Themen und Regelungsgegenstände des zeitgenössischen Völkerrechts. Die Grundrechte zeigten mithin teilweise die Neigung, das Völkerrecht zu konstitutionalisieren; in ihrem Licht wurden tradierte Regelungsmaterien neu abgebildet. Sie erwiesen sich, will man es zugespitzt sagen, als konstitutiv für das System des Völkerrechts. Auch das war eine mit den *leges fundamentales* übereinstimmende Funktion.

78 G. F. MARTENS, Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht (1796), Viertes Buch, Erstes bis viertes Hauptstück, S. 137–194.

79 CARBONE, SCHIANO DI PEPE, States, Fundamental Rights and Duties (2008), Ziff. 4.

80 WOLFF, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts (1769), § 1089, S. 781 f.

81 HÖPFNER, Naturrecht (1785), § 216, S. 195 f.

82 Ebenda, § 217, S. 197.

83 Ebenda, § 218, S. 198.

84 PÖLITZ, Natur- und Völkerrecht (1827), § 48, S. 131 – Hervorhebung im Original.

3. Strukturelle Ordnung der Grundrechtskataloge

Auch die Anordnung der Grundrechte selbst weist eine inhaltliche Struktur auf. Dazu folgende Beobachtungen, die wiederum einige strukturelle Gemeinsamkeiten herausstreichen sollen. Vorauszuschicken ist, dass die Beobachtungen zu ihrer Ordnung eine darstellerische Verdichtung der Grundrechte ergeben: Was insbesondere bei Vattel noch verstreut, das heißt ohne Ableitungszusammenhang oder direkte wechselseitige Bezüge auftauchte, handelten spätere Autoren in zunehmend komprimierter Form ab: Die Völkerrechtstheorie kanonisierte die Grundrechte.

a) Kanon und Hierarchie

Die Zahl der Grundrechte blieb überschaubar und überstieg niemals den einstelligen Bereich. In der Regel benannten die Autoren zwischen drei (Meister⁸⁵), zumeist aber vier (Heffter,⁸⁶ Vonlanthen⁸⁷) und sieben (Schelle⁸⁸) Rechte; Pölitz stellte mit seiner »Nomenclatur der ursprünglichen Rechte der Völker«,⁸⁹ die acht Punkte umfasste, schon die oberste Grenze dar. Vielleicht könnten Anthropologen oder Psychologen angeben, woran das liegen könnte. Diese Zahl variierte allerdings von Anfang an und sie pendelte sich auch später nicht auf einen festen Wert ein; die Auffassung, dass sie sich »hergebrachtermaßen«⁹⁰ auf fünf beliefen, besitzt daher wenig Überzeugungskraft.

Das Prinzipienensemble scheint freilich in seinem Kern relativ fest. Auch die Reihung war keineswegs zufällig oder beliebig wechselnd. Zu den immer wieder zuerst genannten Prinzipien gehören:

Selbstvervollkommnung, besonders im späten 18. Jahrhundert,⁹¹ d. h. im unmittelbaren Nachwirken der Wolff'schen und Vattel'schen Naturrechtslehren. Heffter hingegen sprach rund hundert Jahre später zuerst vom »Recht eines selbstbestimmten Daseins, seiner Erhaltung und Erweiterung – Recht der Persönlichkeit an sich.«⁹² Andere setzten in der Sache ähnlich, aber terminologisch abweichend die territoriale Unverletzlichkeit oder die Gleichheit an die Spitze. Dann folgten im Mittelteil Rechte auf Achtung und Ehre. Hier war die Reihung oft weniger klar.

Relativ häufig abgeschlossen wurden die Prinzipienkataloge durch das »Recht auf Verkehr«.⁹³ Warum dies an letzter Stelle kam und zudem oft als umstritten,⁹⁴ nur unter Vorbehalten einschlä-

85 MEISTER, Lehrbuch des Natur=Rechtes (1808), § 642, S. 553, jedoch ohne »Grundrechts«-Terminologie. Ebenso von SCHMALZ, Das natürliche Staatsrecht (1804), § 140, S. 80.

86 HEFFTER, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart (1848), § 26, S. 45. Fünf Grundrechte bei: HOLD-FERNECK, Lehrbuch des Völkerrechtes (1930) 120; SAUER, Grundlehre des Völkerrechtes (1955), 130–135.

87 VONLANTHEN, Die völkerrechtliche Selbstbehauptung des Staates (1944) 33 ff.

88 SCHELLE, Praktische Philosophie (1785), § 169, S. 327 f.

89 PÖLITZ, Natur= und Völkerrecht (1827), § 48, S. 131.

90 GRAF, Die Grundrechte der Staaten im Völkerrecht (1948) 14.

91 GÜNTHER, Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten (1787) 391.

92 HEFFTER, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart (1848), § 26, S. 45.

93 So bei BULMERINCQ, Völkerrecht (1884) 202; HOLD-FERNECK, Lehrbuch des Völkerrechtes (1930) 120, 175; SAUER, Grundlehre des Völkerrechtes (1955) 134 f.

94 SAUER, Grundlehre des Völkerrechtes (1955) 134; HOLD-FERNECK, Lehrbuch des Völkerrechtes (1930) 175 f.

gig⁹⁵ oder komplett unrichtig⁹⁶ ausgewiesen wurde, ist noch zu klären (unten IV 4 c).

b) Leitprinzip(ien)?

Wo eine solche Prinzipienvielfalt und ein Prinzipienpluralismus bestehen, stellt sich die Frage, ob sich ein Leitprinzip identifizieren lässt. Bestand unter den Grundrechten der Staaten eines, das einen inhaltlichen Vorrang vor den anderen beanspruchte? Untersucht man die Quellen unter diesem Aspekt, so kann man durchaus solche Vorrangstellungen identifizieren; sie sind allerdings nicht immer identisch mit der Erstnennung, sondern gehen in ihrer sachlichen Bedeutung oft über diese hinaus. Phillimore etwa identifizierte eine »proposition«, die den Rechten vorgelagert sei.⁹⁷ Schilling deduzierte aus einem »allgemeinen Urrechte [...] mehrere einzelne ursprüngliche Rechte«.⁹⁸ Diese Vorrangstellung bzw. die Prämissenwahl scheint aber wechselhafter als die übrigen Merkmale zu sein.

Bei manchen Autoren wie bei Bulmerincq stand das »Recht auf Existenz und Erhaltung derselben«⁹⁹ an erster Stelle, weil diese »Voraussetzungen aller Rechte« seien. Der oben zitierte Schilling präferierte das »*Recht der [...] volksthümlichen Persönlichkeit*«.¹⁰⁰ Auch Arthur von Kirchenheim notierte: »Als Grundrecht der Grundrechte kann somit das Recht der Selbsterhaltung bezeichnet werden.«¹⁰¹ Heffter erklärte ausdrücklich: »Als Grundprinzip für alle [vier allgemeinen Rechte, MV] ergibt sich *Gleichheit des Rechtes* aller souveränen Staaten, welches daher auch mit seinen positiven Modificationen jenen Specialrechten voranzustellen ist.«¹⁰² Andere Autoren wie Leopold Neumann setzten ebenfalls die Gleichheit als Prinzip an die Spitze.¹⁰³ So auch Liszt, der »den Grundgedanken der Gleichberechtigung«¹⁰⁴ wählte bzw. an anderer Stelle ihn in »dem Nebeneinander gleichberechtigter Staaten«¹⁰⁵ fand. Wieder andere wie beispielsweise Pölitz proklamierten die »*Selbständigkeit und Integrität* der Völker [als] das Urrecht im Völkerrechte«.¹⁰⁶

Die Uneinheitlichkeit dieses zwischen Souveränität und Gleichheit oszillierenden Leitprinzips ist auffällig. Sie resultiert meines Erachtens aus seiner unmittelbaren Abhängigkeit von der Konstruktion des Völkerrechts als solchem. Je nachdem, welche Aufgabe man dem Völkerrecht letztlich zuschreibt, fällt auch die

95 HEFFTER, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart (1888), § 26, S. 65, Anm. »G« durch Bearbeiter Geffcken.

96 GÜNZER, Die Grundrechte des Völkerrechts (1938) 194.

97 PHILLIMORE, Commentaries upon International Law (1854) 149 [*162].

98 SCHILLING, Lehrbuch des Naturrechts (1863) 265.

99 BULMERINCQ, Völkerrecht (1884) 202.

100 SCHILLING, Lehrbuch des Naturrechts oder der philosophischen Rechtswissenschaft (1863) 265.

101 VON KIRCHENHEIM, Art. Grundrechte der Staaten (1924) 438. Zahlreiche weitere Fundstellen für die »Prinzipalität dieses Rechtes« bei KAUFMANN, Das Wesen des Völkerrechts (1911) 196, Anm. 3.

102 HEFFTER, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart (1848), § 26, S. 45 – Hervorhebung im Original.

103 VON NEUMANN, Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts (1877), § 8a, S. 21.

104 VON LISZT, Das Völkerrecht (1925), § 13 I, S. 115.

105 VON LISZT, Das Völkerrecht (1925), § 30 II 1 a, S. 240.

106 PÖLITZ, Natur- und Völkerrecht (1827), § 44, S. 125 – Hervorhebung im Original.

Formulierung des Leitprinzips für die internationalen Verhältnisse unterschiedlich aus.

c) Kollisionsnorm(en)?

Eine weitere, sich unmittelbar aus dieser Beobachtung der Prinzipienpluralität ergebende Frage ist, ob bzw. welche Normen im Falle einer Kollision unter den Prinzipien gelten sollten. Was passierte, wenn das Recht des einen Staates auf Achtung mit dem Recht eines anderen auf Selbsterhalt in Konflikt geriet? Es scheint, dass die Völkerrechtstheorie diese Frage entweder nicht aufwarf oder nicht beantwortete. Regeln, die die Kollision zwischen verschiedenen Grundrechten auf normativer Ebene lösen könnten, finden sich nicht in den Quellen.

Die Grundrechte der Staaten proklamierten demnach auf sehr abstrakte Weise fundamentale Rechtspositionen zwischen den Staaten, deren Reichweite im konkreten Konflikt aber unklar blieb. Wie sie im Falle einer Verletzung geltend gemacht werden konnten, ob und welche Sanktionen auf eine Verletzung folgten, wurde zumeist ebenso wenig ausgesprochen¹⁰⁷ wie für den Fall theoretisch-normative Vorkehrungen getroffen wurden, dass Grundrechte verschiedener Rechtsträger miteinander kollidieren – vermutlich, weil es sich um Machtfragen handelte. Einigkeit bestand zumindest insoweit, als Verträge, die Grundrechte verletzen oder sie aufhoben, »im Allgemeinen rechtswidrig und unverbindlich« sein sollten.¹⁰⁸

4. Gründe der Popularität

Was auf den ersten Blick als ein Hindernis für die Rezeption erscheinen könnte – da die Inhalte teils vage, teils abstrakt, in jedem Fall aber umstritten waren – erweist sich vermutlich als ein Grund für die Popularität und Verbreitung des Dogmas der Grundrechte der Staaten.

a) Grundregeln: Naturrecht für einen gering verrechtlichten Zwischenmächtezustand

Erstens füllte das Naturrecht jene Lücke, die das positive Recht des 18. Jahrhunderts nicht schließen konnte. Die Grundrechte der

¹⁰⁷ So wohl auch der Eindruck von GRAF, Die Grundrechte der Staaten im Völkerrecht (1948) 21. Kurze Einordnung als »völkerrechtliches Delikt und casus belli« aber bei GAREIS, Institutionen des Völkerrechts (1901), § 24 III, S. 92. Ebenso F. VON MARTENS, Völkerrecht (1883) 294; RETTICH, Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege (1888) 53;

JELLINEK, Gesetz und Verordnung (1919) 353.

¹⁰⁸ F. VON MARTENS, Völkerrecht (1883) 293 f.

Staaten waren in gesteigertem Maße Ausdruck des natürlichen Völkerrechts und seiner Regeln. Sie galten wie alles Naturrecht unabhängig von menschlicher Regelsetzung. Im Fall des natürlichen Völkerrechts kam dieser Geltungsvariante noch eine gesteigerte Attraktivität hinzu, insbesondere verglichen mit anderen Regelungsfeldern. Denn anders als beim staatlichen Recht ermangete es vollständig einer zentralen Rechtsetzungsinstanz, positioniertes Völkerrecht fand sich nur in Form bi- oder multilateraler Verträge oder in Form des Gewohnheitsrechts.

Die zeitgenössischen Rechtsquellenlehren des 18. Jahrhunderts stellten die sich daraus ergebende Ordnung dar, aber bei allem Streben offenbarte das System – so man überhaupt von einem »System« sprechen kann – doch deutliche Mängel. Es war eine fragmentierte Ordnung mit vergleichsweise schwach ausgeprägten Sätzen, von denen kaum einer juristisch universalisierbar war – selbst wenn man nur die innereuropäischen Staatenbeziehungen betrachtet. Auch elementare Sätze konnten nicht auf eine eindeutige positive Rechtsgrundlage gestellt werden.

In diese Lücke begab sich nun das Naturrecht und formulierte in großer Einfachheit und Eindringlichkeit universale Prinzipien. Sie füllten die internationalen Beziehungen mit jenen Regeln, die nach der Vernunft hinreichend und nötig erschienen, um ein geordnetes Zusammenleben der Staaten zu gewährleisten. Naturrecht und Moralphilosophie für die zwischenstaatlichen Beziehungen antizipierten als eine erste Völkerrechtstheorie jene Normen, die man wissenschaftlich gerne im positiven Recht verankert gesehen hätte, die jedoch nicht in dieser Weise universal kodifizierbar waren.

Daraus leitete sich dann auch die funktionale Äquivalenz (siehe oben 12 am Ende) der Grundsätze und der Grundrechte ab. Als überpositive Prinzipien hatten sie – wie jeder Rechtssatz, aber doch in gesteigertem Maße – den Zweck zu bestimmen, »welche Gerechtigkeit herrschen soll«. ¹⁰⁹ Grundsätze und Grundrechte stimmten insoweit in ihrem Anliegen überein, inhaltliche Grundregeln für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu formulieren, und dabei zugleich formal eine Stoffanordnung ¹¹⁰ zu entwerfen. Die Regeln dieses Normtyps sui generis waren, Prinzipien gleich, »nicht nur Systempfeiler, sondern auch Sicherheitspfeiler und Gerechtigkeitspfeiler«. ¹¹¹

109 RÜCKERT, Das BGB und seine Prinzipien (2003), Rz. 5, S. 37.

110 Ebenda, Rz. 52, S. 65.

111 Ebenda, Rz. 55, S. 67.

b) Interpretationsoffenheit

Zugleich boten die proklamierten Grundrechte in ihrer Abstraktheit eine Offenheit für Interpretationen. Sie schienen flexibel für sich historisch wandelnde Staatenkonstellationen und Staateninteressen. Die mangelnde Präzision der Fundamentalsätze exkludierte mithin auch wenig; politische Akteure konnten ihre Bedürfnisse in diesen Raum projizieren und ihre Anliegen als normativ abgedeckt begreifen. Grundrechte der Staaten besaßen damit für viele Positionen Reiz, denn sie versprachen viel und schlossen wenig a priori aus.

Als hilfreich für ihre Ausbreitung erwies sich dabei ferner, dass die juristische Systembildung im theoretischen Völkerrecht durchaus machtkompatibel war. Die »Grundrechte« waren keine Doktrin, die einen ausschließlich oder primär systemkritischen Zugriff auf die zwischenstaatliche Praxis unternahm oder nahelegte. »Aufklärerisch«¹¹² war daher auch dieser Teil der Völkerrechtslehre des 18. Jahrhunderts nur in Maßen – nämlich weniger auf einer inhaltlichen Ebene, auf der eine substanzielle Rechtskritik geübt wurde, als vielmehr in der formal-methodischen Form eines Produkts des »rational-naturrechtlichen Denkens«,¹¹³ das zu einer Systematisierung des Stoffs führte.

c) Wechselseitiger Schutz durch Trennung

Diese beiden vorgenannten Gründe sind freilich sehr formal und sie stellen nur auf die Existenz und Struktur natürlicher Grundrechte der Staaten als solcher im 18. Jahrhundert ab. Ein stärkeres Argument für ihre Popularität ergibt sich, wenn man einen zweiten Blick auf die Inhalte wirft.

Denn nahezu alle diese Grundrechte lassen sich auf ein zentrales Anliegen zurückführen: Es ist die friedliche Koexistenz der Staaten. Die Rechtsträger der Grundrechte sollten in grundsätzlich voneinander getrennten Sphären leben, und dem Völkerrecht kam die Aufgabe zu, Normen für den Erfolg dieser friedlichen Koexistenz zu formulieren. Das war viel, wenn man den geschichtlichen Hintergrund bedenkt, in welchem Allianzen, Kabinettskriege und überseeische Expansion viele Möglichkeiten zwischenstaatlicher Konflikte und Verletzungen der eigenen territorialen Integrität bargen und tatsächlich oft auch verwirklichten. Als entsprechend

¹¹² Zu dem grundsätzlichen Problem:

VEC, Wie aufklärerisch war die Völkerrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts? (2011).

¹¹³ SCUPIN, Art. Grundrechte und Grundpflichten der Staaten (1960) 726.

zentral erwies sich daher die Maxime der Nicht-Intervention, die aus den Grundrechten der Staaten abgeleitet wird: Eine Einmischungsbefugnis eines Volks in »die Handlungen, Verfassung, Regierung des andern«¹¹⁴ weisen nahezu alle Autoren entschieden und prinzipiell¹¹⁵ zurück.

Die zugrundeliegende Staatenphilosophie fand etwa bei Pölitz ihren exakt formulierten Begriff. Schon in einer Überschrift sprach er vom »Zweck des Nebeneinanderbestehens der Völker«.¹¹⁶ Darunter führte er in einem typischen Analogieschluss aus, ebenso wie das Volk aus einer Mehrzahl von Individuen bestehe, »so denkt sich die Vernunft die *Völker* als abgeschlossene gesellschaftliche Vereine sittlicher Wesen, die nach dem Gesetze der äußern Freiheit *rechtlich neben einander bestehen*, die ihre rechtlichen Verhältnisse gegenseitig anerkennen, und dieselben einander, durch die streng-rechtliche Grundlage ihres wechselseitigen Verkehrs, gewährleisten (garantieren)«.¹¹⁷ Aus diesem inhaltlichen Anliegen der Trennung heraus wird denn auch verständlicher, warum das »Recht auf Verkehr« bisweilen als systemfremdes Element kritisiert wurde: Es handelte sich um ein inhaltlich anders strukturiertes Grundrecht. Es sollte nicht Trennung von Freiheitssphären gewährleisten, sondern war auf Austausch und Interdependenz der Staaten ausgerichtet.

Diese inhaltliche Ausgestaltung als Staatentrennungsrechte machte demnach die Grundrechte der Staaten in besonderer Weise rechtspolitisch attraktiv und versprach die Herstellung eines Friedens unter den europäischen Nationen, von dem die Staatenpraxis jener Zeit vielfach weit entfernt war.

114 HÖPFNER, Naturrecht (1785), § 216, S. 196, Anm. (1).

115 Zum Problem der Regel- und Ausnahmbildung in diesem Bereich: VEC, Intervention/Nicht-intervention (2010).

116 PÖLITZ, Natur- und Völkerrecht (1827), § 43, S. 123.

117 PÖLITZ, Natur- und Völkerrecht (1827), § 43, S. 123 – Hervorhebungen im Original.

V. Ausbreitung und Rezeption

Unter diesen Aspekten erstaunt es vielleicht weniger, wenn man beim Blick in die Abhandlungen der folgenden Jahrzehnte feststellt, dass die Grundrechte auch über das Jahrhundert der Aufklärung hinaus, dem sie in ihrer Entstehung und konkreten Formulierung so offenkundig verbunden sind, weiter Konjunktur hatten.

1. Spätaufklärung, Restauration, Vormärz und darüber hinaus

Tatsächlich hielt die Popularität der Grundrechte der Staaten in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts unverkennbar an. Die zeitgenössischen Autoren schrieben sie unter nicht oder wenig verändertem Sammelbegriff fort. Grund- oder Urrechte der Staaten genossen also wissenschaftlich gewissermaßen eine weitere Blütezeit. Das philosophische Völkerrecht, von der Aufklärung innerhalb des Naturrechts zu einer eigenen Disziplin fortentwickelt, lebte fort und schlug sich materiellrechtlich in den Grundrechtskatalogen nieder. Als Komplement zu dieser Disziplin, die zunehmend als »Völkerrechtstheorie« bezeichnet wurde,¹¹⁸ bestand in vielen Darstellungen ein sogenanntes positives Völkerrecht. Teilweise, etwa bei Robert von Mohl, war eine heute irritierend wirkende darstellerische Koexistenz von »philosophischem« und »praktischem« Völkerrecht zu beobachten.¹¹⁹

2. Kataloge bleiben unverändert

Auch die Kataloge blieben bestehen. August von Bulmerincq listete 1874 prominent, nämlich an der Spitze seiner Darstellung des materiellen Völkerrechts, »Die Rechte der Staaten« auf:

- »1. das Recht auf Existenz und Erhaltung derselben;
2. das Recht auf Unabhängigkeit oder Souveränität;
3. das Recht auf Gleichheit;
4. das Recht auf gegenseitige Achtung;
5. das Recht auf internationalen Verkehr.«¹²⁰

Das stimmt nach Ton und Inhalt beinahe völlig mit den spätaufklärerischen Katalogen überein – ein konsequenter völkerrechtlicher Positivismus hätte anders aussehen müssen.¹²¹ In dieser Beziehung hatte sich anscheinend wenig verändert.

¹¹⁸ VON KALTENBORN VON STACHAU, Kritik des Völkerrechts (1847) 139.

¹¹⁹ VON MOHL, Encyklopädie der Staatswissenschaften (1859), Philosophisches Völkerrecht: §§ 54 ff., S. 402 ff., Positives europäisches Völkerrecht: §§ 68 ff., S. 461 ff.

¹²⁰ BULMERINCQ, Völkerrecht (1884) 202.

¹²¹ Zu Bulmerincqs ambivalenter Haltung: MÄLKSOO, The Context of International Legal Arguments (2005).

3. Konzeptionelle Kritik

Dass dieser Eindruck aber nur halb richtig ist, während er über einen tiefgreifenden wissenschaftlichen Wandel hinwegtäuscht, lässt sich anderen Quellen deutlicher entnehmen. Denn in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entwickelte sich teilweise eine eindringliche Kritik innerhalb der Völkerrechtstheorie an der Konstruktion der Grundrechte. Voraussetzungen, Methode und Inhalte wurden gleichermaßen angegriffen. Nicht nur Holtzendorff,¹²² auch Bulmerincq musste sich von einem Rezensenten seines Buches fundamentale Kritik ins Stammbuch schreiben lassen: »Die ›Grundrechte‹ der Staaten im internationalen Recht haben noch weniger juristischen Inhalt als die ›Grundrechte‹ der Bürger im innern Staatsrecht: dieser ganze Abschnitt kann wegfallen und was darüber zu sagen der Mühe werth ist, in der historischen Einleitung beigebracht werden.«¹²³ Grundrechte der Staaten waren demnach eine zu historisierende Rechtsposition, ihre Darstellung im Rahmen eines Systems des geltenden Rechts inkorrekt.¹²⁴ Diese Kritik stützte sich auf folgende Gesichtspunkte:

a) Unpassender Transfer vom Privat- auf das Völkerrecht

Ein erster Kritikpunkt betraf die Methode der Prinzipienge-
winnung. Die Autoren der Aufklärungszeit hatten die Grundrechte der Staaten aus dem Analogieschluss zwischen Verhältnissen einzelner Individuen und einzelner Staaten in ihrem jeweiligen Zusammenleben gewonnen. Dieser Transfer vom Privat- auf das Völkerrecht wurde im Verlauf des 19. Jahrhunderts als fragwürdig betrachtet und von manchen Autoren explizit zurückgewiesen.¹²⁵ Die für das Individuum/natürliche Privatrecht gedachten Rechte und Pflichten menschlicher Gesellschaften passten nicht für eine Staatengemeinschaft, hieß es nun. Über den Staaten stehe ja keine Herrschergewalt, die ihnen Befehle erteilen könne.¹²⁶ Nur die Notwendigkeit von Schranken für jegliche völkerrechtliche Regelung ebenso wie für den staatlichen Gesetzgeber rechtfertige die Analogie.¹²⁷

122 STRISOWER, Rezension von Franz von Holtzendorff (Hg.), Handbuch des Völkerrechts (1890), 717 f. kritisch zur Darstellung der Grundrechte durch den Hauptherausgeber.

123 ZORN, Rezension zu Bulmerincq, Völkerrecht (1885) 393.

124 So auch eine Anmerkung von Felix Stoerk, der gerne Abstand von der Darstellung nehmen würde, es aber unterlässt, »da jedoch die

herrschende Lehre« seinem Co-Autor Holtzendorff und dessen Doktrin von ihrer Existenz folgt: STOERK, VON HOLTZENDORFF, Das Europäische Völkerrecht (1890) 1291, Anm. 1 durch Stoerk.

125 GEYER, Geschichte und System der Rechtsphilosophie (1863) 228 f.

126 HOLD-FERNECK, Lehrbuch des Völkerrechtes (1930) 121.

127 Ebenda.

b) Verfehlt Parallelismus zwischen Staats- und Völkerrecht

Dieser bereits früh und wiederholt im 19. Jahrhundert artikulierten Kritik schloss sich eine zweite an: Auch die parallele Konstruktion von Grundrechten des Individuums und denen der Staaten (bzw. deren Ableitung) sei methodisch unzulässig.¹²⁸ Eine »generische Verschiedenheit« machte Felix Stoerk aus,¹²⁹ da im Staatsrecht Grundrechte sich gegen positive Verbote wenden würden, um dem Individuum Betätigung der freien Persönlichkeit ohne rechtliche Hindernisse zu gestatten. In den zwischenstaatlichen Beziehungen sei die Konstellation ganz anders: Nicht ein absoluter Wille (des Staates) und ein beschränkter (des Individuums) stünden im Konflikt, sondern zwei absolute Willen. Betrachte man diese Vorstellung von Grundrechten genauer, so sei sie teils unjuristisch, teils lasse sie sich einfach als »an sich bereits notwendige Äußerungen des Souveränitätsprinzips«¹³⁰ begreifen. Daher sei die Konstruktion von Rechten im juristischen Sinne verfehlt.¹³¹

c) Internationale Gemeinschaft als neue Leitidee

Mit diesen methodischen Einwänden verband sich eine bei manchen Autoren zunehmend scharfe und grundsätzliche inhaltliche Kritik an den gewonnenen Prinzipien. Exemplarisch verdichtete sich diese bei Karl Baron Kaltenborn von Stachau in seiner 1847 erschienenen »Kritik des Völkerrechts«, einer umfassenden monografischen Abrechnung mit der bisherigen Völkerrechtstheorie. Kaltenborn formulierte darin eine Zurückweisung der naturrechtlichen Grundsätze. Sie taugten nicht für die Gegenwartsaufgaben, da sie nur eine erfolgreiche rechtliche Trennung der Einflussphären im Sinn hätten. Vormodernes Völkerrecht war demnach eine Staatenseparierungslehre. Tatsächlich wird bei dem bereits zitierten Pölitz das friedliche Nebeneinanderbestehen als höchstes Ziel der Verrechtlichungsbemühungen ausgewiesen. Andere Völkerrechtler sahen das ebenso,¹³² und auch sie wurden von Kaltenborn ob ihrer Beschränkung auf die Konstruktion eines Koexistenzrechts angegriffen.

Stattdessen postulierte Kaltenborn einen neuen Zweck, ein neues völkerrechtliches Leitprinzip: die »internationale Gemeinschaft«.¹³³ Staaten mussten und sollten miteinander kooperieren, um höhere Zwecke zu erreichen. Dreizehn Jahre später prokla-

128 TRIEPEL, Völkerrecht und Landesrecht (1899) 211, Anm. 1.

129 STOERK, VON HOLTZENDORFF, Das Europäische Völkerrecht (1890) 1291, Anm. 1 – durch Stoerk.

130 Ebenda.

131 So auch NIPPOLD, Der völkerrechtliche Vertrag (1894) 111: »Insbesondere sind die sog. Grundrechte gar keine Rechte«.

132 VEC, Recht und Normierung in der Industriellen Revolution (2006) 48 ff.

133 Ebenda, 50 f.

mierte Robert von Mohl diese internationale Gemeinschaft in einem bedeutenden völkerrechtstheoretischen Aufsatz gleichfalls als zentrales Paradigma und benannte konkrete Felder notwendiger Zusammenarbeit.¹³⁴ Die aufklärerischen Grundrechte der Staaten schienen damit in ihrer negativen, nämlich Freiheitssphären trennenden Formulierung ungenügend. Der Wandel von einem Koexistenz- zu einem Kooperationsrecht¹³⁵ ließ sich auch hier im Wandel der Völkerrechtstheorie und ihrer Paradigmen ablesen.

d) Abkehr vom Naturrecht

Schließlich darf der Hinweis auf die schwindende Popularität des Naturrechts nicht fehlen. Es wurde von den Völkerrechtlern in ihren Darstellungen zunehmend historisiert, weil es eine frühere Phase in der Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts darstelle.¹³⁶ Für die Gegenwart wurde es zunehmend angegriffen, explizit fand es in den Rechtsquellenlehren jedoch keine oder nur marginale Erwähnung.

VI. Offener Widerspruch zwischen Rechtsquellenlehre und Regelbildung

Wollte man diesen Selbstauskünften der Völkerrechtswissenschaft des mittleren und späten 19. Jahrhunderts trauen, so ergäbe sich eine wenn nicht vollständige, so doch weit reichende Abkehr vom Naturrecht.

1. Eine Epoche des Positivismus?

Tatsächlich ist die Geschichte des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft bis in die jüngste Zeit oft mit diesem Tenor erzählt worden:¹³⁷ Auf ein Naturrechtszeitalter im 18. folgte eine Epoche des Positivismus im 19. Jahrhundert.

Ich halte das für undifferenziert, Naturrecht blieb vielmehr subkutan erhalten, und einer der Belege ist das Fortleben der Grundrechte der Staaten auch nach 1850. Sie finden sich nicht nur in den wenig originellen Abhandlungen eher als zweitrangig zu bezeichnender Gelehrter, die sich eher rückwärts gewandt auf bereits publizierte Klassiker der Disziplin stützten.¹³⁸ Tatsächlich lassen sich Ausführungen zu den Grundrechten der Staaten allent-

wissenschaft durchgesetzt«, ebenda, § 43 I 2, S. 188; NUSSBAUM, A concise history of the law of nations (1961) 232: »In the science of international law, the nineteenth century was the great era of positivism.« DENFELD, Hans Wehberg (2008) betitelt einen Abschnitt »Die Vorherrschaft des Positivismus im 19. Jahrhundert« (63 f.).

138 [HUHN], Der Staat oder die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit (1864) 192 (»Grundrechte der Staaten und Völker«).

134 VON MOHL, Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts (1860).

135 FRIEDMANN, The Changing Structure of International Law (1964) 60–62.

136 OPPENHEIM, System des Völkerrechts (1845), Vorrede, S. XIV f.; HEFFTER, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart (1848), § 9, S. 23.

137 ZIEGLER, Völkerrechtsgeschichte (2007): »Auf dem europäischen Kontinent setzt sich im Bereich der Völkerrechtslehre der damals in der Rechtswissenschaft tonangebende Positivismus durch«, § 40 III 2, S. 172, bzw. »Auf dem europäischen Kontinent hat der rechtswissenschaftliche Positivismus, der das aufgeklärte Naturrecht fast völlig verdrängte, sich auch im Bereich der Völkerrechts-

halben in der Völkerrechtswissenschaft des späten 19. Jahrhunderts belegen, und zwar auch und gerade in jener, die sich kritisch mit ihren Vorgängern auseinandersetzte und zeitgemäße Entwürfe formulierte. Bulmerincq bereits genannter Katalog von 1874 ist ein Beispiel hierfür und lässt sich durch andere Autoren unschwer vermehren. Der Schweizer Rivier behandelte größte Teile seines Lehrbuchs unter dem Titel »Des droits essentiels des états«. ¹³⁹ Paul Heilborn notierte 1896 süssfisant: »Von solchen Rechten spricht jeder [!] Forscher; welche Rechte aber Grundrechte sind, darüber gehen die Meinungen weit auseinander.« ¹⁴⁰ In Franz von Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts wurde ihnen 1887 sogar seitens des Haupt-Herausgebers ein eigener Abschnitt zuteil. ¹⁴¹

Inhaltlich blieben die Naturrechte der Staaten der Völkerrechtstheorie also erhalten, wenn auch nicht in materieller Geschlossenheit oder gar Einheitlichkeit, was die juristische Konstruktion anbelangt. Die grundsätzlich kritischen Stimmen mehrten sich.

2. Kontextualisierungen: Strategien des Umgangs mit Naturrecht

Dennoch, und das scheint mir wissenschaftsgeschichtlich besonders aufschlussreich, bestand eine Aversion, diese Grundrechte als Naturrecht auszuweisen. Dabei glaube ich drei Strategien des Umgangs feststellen zu können.

a) Neutralisierung

Erstens lässt sich beobachten, dass die Grundrechte der Staaten in der bewährten Katalogform präsentiert wurden, ohne dass aber ein Hinweis fällt, dass sie aufklärerischen Ursprungs seien oder es sich um natürliche Rechte handeln könne. Ein prominentes Muster dieses Umgangs scheint mir August Wilhelm Heffter und sein in acht Auflagen erschienenenes Lehrbuch des Völkerrechts (zuletzt 1888), der Klassiker der zweiten Jahrhunderthälfte. Die bekannten Kataloge wurden dort fortgeführt, ¹⁴² jedoch ohne dass ein Hinweis auf ihre Entstehung im aufklärerisch-naturrechtlichen Kontext fällt. Auch Mohl präsentierte dem Leser eine »Reihe von Rechten [...], deren vollständige Anerkennung und Achtung von anderen Staaten gefordert und im Nothfalle erzwungen werden darf«, ¹⁴³ die aber von ihm nicht als »Naturrecht« bezeichnet

139 RIVIER, *Principes du Droit des Gens* (1896), L. IV, S. 255–407.

(1872), § 60, S. 423 – Zitat nicht in der Voraufage (1859).

140 HEILBORN, *Das System des Völkerrechts* (1896) 279.

141 VON HOLTZENDORFF, *Grundrechte und Grundpflichten der Staaten* (1887) 45–74.

142 HEFFTER, *Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart* (1888), § 26 (64).

143 VON MOHL, *Encyklopädie der Staatswissenschaften*, 2. Aufl.

wurden. Stattdessen rekurrierte er auf »das selbtherrliche Dasein eines Staates«¹⁴⁴ als Quelle. Solchen Umgang gab es schon um 1800, wo die inhaltliche Aufzählung der Grundrechte bisweilen nicht mit einer entsprechenden Betitelung einherging;¹⁴⁵ zur Jahrhundertmitte und um 1900 aber verstärkte sich dieser Trend.

b) Leugnung

Noch interessanter scheint die Variante der Leugnung der Naturrechtsqualität, oder neutraler gesprochen: die Umdeutung der Grundrechte der Staaten zu nicht-natürlichen Rechten. Das in zwölf Auflagen bis 1925 erscheinende Standardwerk Franz von Liszts¹⁴⁶ notierte in provokanter Diktion zu den »Grundrechten der Staaten«, die das Kapitel zwar in Klammern, aber immerhin in der Überschrift führte:¹⁴⁷

»Es handelt sich nicht um naturrechtliche Truggebilde, sondern um Rechtsnormen, die nach dem Satze des Nichtwiderspruchs aus dem Begriff der Völkerrechtsgemeinschaft folgen und der Form ausdrücklicher Rechtssatzung nicht bedürfen, weil ohne sie ein Völkerrecht überhaupt nicht denkbar wäre.«¹⁴⁸

Warum diese Form von völkerrechtlichen Sätzen nicht Naturrecht sein soll, teil er aber nicht mit und erschließt sich dem Leser nicht.¹⁴⁹ Der Eindruck, dass dies eine »Blüte [ist, die] die Verpönung des Naturrechts getrieben hat«, scheint kaum widerlegbar.¹⁵⁰ Immerhin notierte Erich Kaufmann eingangs einer längeren Passage knapp: »*Der Gedanke der Grundrechte* ist naturrechtlichen Ursprungs.«¹⁵¹ Kaufmanns Position war jedoch insofern kritisch, als er die bisherige Lehre verwarf und stattdessen den Selbsterhalt als einziges Recht bestehen lassen wollte. Kaufmann hatte ja keine Berührungsängste zum Naturrecht und kehrte 1921–1926 offen zu ihm zurück.¹⁵²

Tatsächlich ist jedenfalls in der deutschen Völkerrechtswissenschaft vielfach zu beobachten, dass eine Etikettierung der Grundrechte-Doktrin als naturrechtlich vorzugsweise dann erfolgte, wenn diese als Postulat des Völkerrechts scharf angegriffen wurden. Der Verweis auf das Naturrecht ging einher mit der vollständigen inhaltlichen Zurückweisung. Es ist kein Zufall, dass das aggressive, bekannte Diktum Georg Jellineks gerade im Kontext seiner Ablehnung der Grundrechte-Doktrin und ihrer Rechtsquellenlehre erfolgte: »[Es] feiert das alte Naturrecht in den Systemen

144 Ebenda.

145 Keine Benennung: TAFINGER, *Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland* (1789) 58 (Aufzählung, jedoch ohne Verwendung grundrechtlicher Terminologie); PÜLLENBERG, *Handbuch der Philosophie* (1829) 434.

146 FLORIAN HERRMANN, *Das Standardwerk. Franz von Liszt und das Völkerrecht*, Baden-Baden 2001.

147 VON LISZT, *Das Völkerrecht* (1925), III § 13 I, S. 115.

148 Ebenda, III § 13 I, S. 116.

149 GRAF, *Die Grundrechte der Staaten im Völkerrecht* (1948) 55.

150 GRAF, *Die Grundrechte der Staaten im Völkerrecht* (1948) 57.

151 KAUFMANN, *Das Wesen des Völkerrechts* (1911) 193 – Hervorhebung im Original.

152 Zum Völkerrechtler Kaufmann: DEGENHARDT, *Zwischen Machtstaat und Völkerbund* (2008).

des Völkerrechts noch immer seine wohlbekanntes Orgien, die nur hier und da von einem ›Leugner des Völkerrechts‹ unsanft unterbrochen werden, um bald von neuem zu beginnen.«¹⁵³

c) Umdeutung

Angesichts dieser erkennbaren Argumentationsschwächen, in denen sich Vorbehalte gegen Naturrecht und Wunsch nach Beibehaltung seiner Maximen kreuzten, scheint der Versuch des Verwaltungsrechtlers von Kirchenheim aus dem Jahr 1924 nachvollziehbar, die Grundlagen der »Grundrechte der Staaten« – so der Titel seines Lexikonbeitrags – neu festzustellen. Dabei gab er ebenso offen wie angreifbar seine Position zu, der personalisierende Einschub zeigt es an: »Dies kann nur geschehen, wir möchten sagen, auf der Grundlinie eines gereinigten Naturrechts.«¹⁵⁴ Auch Holtzendorff ließ 1887 ähnliche Tendenzen erkennen.¹⁵⁵

VII. Resümee

1. Anhaltende Innovation des vormodernen Naturrechts

Erstens hoffe ich gezeigt zu haben, dass die Formulierung von Grundrechten im Völkerrecht wissenschaftsgeschichtlich eine typisch rational-naturrechtliche Innovation darstellt. Die Autoren der Aufklärungszeit wollten damit die internationalen Beziehungen gestalten und entwickelten im Rahmen des Naturrechts ein theoretisches Konzept, das nur vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Staatenpraxis verständlich ist. Dieses Konzept erwies sich als außerordentlich langlebig und überdauerte die Staatenwelt des 18. Jahrhunderts deutlich. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wurden in Völkerrechtslehrbüchern »Grundrechte der Staaten« abgehandelt,¹⁵⁶ ihre Existenz stand nach herrschender Meinung der Juristen auch am Ende des 20. Jahrhunderts außer Zweifel.¹⁵⁷

2. Konstanz der Problemlage

Diese Innovation trifft sogar bis heute auf Widerhall und positive Rezeption, weil sie ein Grundproblem der Internationalen Beziehungen zu lösen verspricht. Sie bietet für die Organisation der

153 JELLINEK, System der subjektiven öffentlichen Rechte (1919) 311.

154 VON KIRCHENHEIM, Art. Grundrechte der Staaten (1924) 437–440 (437) m. w. N. (440).

155 So auch die Beobachtung von KNUBBEN, Die Subjekte des Völkerrechts (1928) 206.

156 SAUER, Grundlehre des Völkerrechts (1955) 126–135.

157 So die seinerzeitige Beobachtung von SCHMOECKEL, Die Groß-

raumtheorie (1994) 112. Schmoeckel verweist insbes. auf ALFRED VERDROSS, BRUNO SIMMA, Universelles Völkerrecht (1984), §§ 451–514, S. 272–321: »Die Grundrechte und Grundpflichten der Staaten«. Siehe zuvor etwa WENGLER, Völkerrecht (1964) II, 775 ff.

zwischenstaatlichen Beziehungen den Modus einer Rechtsentstehung, der unabhängig von nichtexistenten, schwachen oder versagenden zwischenstaatlichen Institutionen ist.

Dieses Recht kann bei Bedarf überpositiv erzeugt werden, und es kann wechselnde sozialetische Anschauungen in sich aufnehmen. Dass Oppenheim die mehrfach mangelnde Festigkeit der Doktrin und fehlende Sicherheit der Dogmatik feststellte,¹⁵⁸ war und ist inhaltlich ganz richtig beobachtet: Die Völkerrechtstheorie ist in der Tat weder zu einem Konsens über Zahl und Benennung, noch über den Inhalt der Fundamentalrechte gelangt. Das birgt aber wie bei jeder naturrechtlichen Konstruktion Reize für ihre Evokation. Natürliches Völkerrecht ist formbar in der Sprache dessen, der es anruft und kann auch ein Kritikmaßstab für abweichendes positives Völkerrecht sein.¹⁵⁹ Hier agierte eigentlich die Wissenschaft als Rechtsquelle – eine Variante der Normsetzung, die bisweilen tatsächlich in den Rechtsquellenkatalogen der Völkerrechtler auftauchte.¹⁶⁰

Die zunehmende Verdichtung und Verrechtlichung der internationalen Beziehungen machte insoweit die Grundrechte der Staaten nicht obsolet, sondern verstärkt womöglich noch bestimmte Funktionen. Mit der Verdichtung positiver Regeln entstand zugleich ein gegenläufiger potenzieller Bedarf an überpositiver Kritik, die jedoch nicht nur in der Sprache der Politik das Völkerrecht angreifen wollte, sondern gerade im juristischen Modus des Rechtfertigungsnarrativs blieb.

Ebenso erweist sich das Argument der Verdichtung der Staatenbeziehungen (siehe oben V 3 c) in Richtung einer »internationalen Gemeinschaft« ambivalent in Bezug auf seine Effekte für das Schicksal der Grundrechtstheorie. Denn die veränderten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen zwischen den Staaten, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Staaten-separierungslehren unzeitgemäß erscheinen ließen, können auch konträre Effekte zeitigen: Wo die Verdichtung als Bedrohung empfunden wird, mag gerade auch Interesse an einer theoretisch unterfütterten Kritik an diesem »Umformungsprozess des Völkerrechts«¹⁶¹ bestehen, indem durch Grundrechte einzelstaatliche Souveränität gegen juristische Vergemeinschaftungstendenzen in Stellung gebracht wird. Sie leisten einen Schutz der staatlichen Eigenständigkeit,¹⁶² gleich wie die positiv-rechtlichen Gefüge sich entwickeln.

158 L. OPPENHEIM, *International Law* (1905), I, § 112, S. 158. Ähnliche Beobachtungen zum Grundrechte-Pluralismus schon bei von BULMERINCQ, *Die Systematik des Völkerrechts* (1858) 136.

159 Siehe etwa die Schlusspassage bei VON KIRCHENHEIM, *Art. Grundrechte der Staaten* (1924) 437–440 (440): »Auch in anderen Gebieten des Rechts gibt es den Gegensatz von positivem und Natur-

recht: die neue Zeit wird darauf dringen müssen, daß man das letzte nicht vergißt und in den Grundrechten nicht hohle Redensarten sieht, sondern sie als *Rechtsgedanken* erkennt, als Bestandteile eines erneuten Gemeinschaftsbewusstseins. [...] Zum Schluß mag noch die Bemerkung v. Martens wiederholt werden, daß Verträge, durch die Grundrechte der Staaten verletzt oder aufgeho-

ben werden, rechtswidrig und unverbindlich sind! Jeder ehrliche Denker kann daraus seinen Vers machen und seine Schlüsse ziehen.« – Hervorhebung im Original. – Ein Beispiel der Kritik an der internationalen Staatenpraxis in der chinesischen Völkerrechtslehre liefert STEFAN KROLL, *Normgenese durch Re-Interpretation – China und das europäische Völkerrecht im 19. und 20. Jahrhundert* (Manuskript Göttingen 2011) 196 (Kapitel 7.2 [4]).

160 BERNER, *Art. Völkerrecht* (1870) 76–96 (96).

161 SCUPIN, *Art. Grundrechte und Grundpflichten der Staaten* (Fn. 113) 727.

162 Vgl. DAHM, DELBRÜCK, WOLFRUM, *Die Formen des völkerrechtlichen Handelns* (2002) 777.

3. Paradoxer Umgang mit Naturrecht

Die partielle Ächtung der Grundrechte der Staaten war vor allem eine terminologische. Sie bestanden umgekehrt auch dort, wo Naturrecht zurückgewiesen und ausdrücklich bekämpft wurde. Selbstbild und Fremdwahrnehmung internationaler Rechtserzeugung scheinen ungewohnt deutlich voneinander abzuweichen. Die zeitgenössischen Rechtsquellenlehren erweisen sich diesbezüglich als wenig verlässlich. Anders gesagt: Das angeblich positivistische 19. und das ihm nachfolgende 20. Jahrhundert besitzen einen weitaus höheren Anteil nichtpositiven Rechts als vielfach behauptet. Grundrechte der Staaten finden sich vielfach auch bei sogenannten Positivisten.

4. Grundrechte als Prinzipien

Die Grundrechte der Staaten lassen folglich in der historischen Analyse als Prinzipien verstehen, die jene Regeln und Optimierungsgebote beinhalten, die das positive Völkerrecht leiten. Ihre Funktion kommt der des klassischen säkularen Naturrechts gleich: Erzeugung, Ergänzung, Substitution und Kritik positiv rechtlich verankerter Normen.

Miloš Vec

Literatur

- ACHENWALL, GOTTFRIED, JOHANN STEPHAN PÜTTER, *Elementa Iuris Naturae in Usum Auditorium Adornata*, Göttingen 1750
- AHRENS, HEINRICH, *Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates. Auf dem Grunde des ethischen Zusammenhanges von Recht und Kultur. Bd. II: Das System des Privatrechts, die Staatslehre und die Prinzipien des Völkerrechts*, 6. Aufl., Wien 1871
- AUER, MARIETTA, *Subjektive Rechte bei Pufendorf und Kant. Eine Analyse im Lichte der Rechtskritik Hohfelds*, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 208 (2008) 584–634
- BADER-ZAAR, BIRGITTA, *Art. Menschen- und Bürgerrechtserklärungen*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. v. F. JAEGER, Bd. VIII, Stuttgart 2008, Sp. 340–347
- BERGBOHM, CARL, *Die Bewaffnete Neutralität 1780–1783. Eine Entwicklungsphase des Völkerrechts im Seekriege*, Berlin 1884
- BERNER, [ALBERT FRIEDRICH], *Art. Völkerrecht*, in: *Deutsches Staats-Wörterbuch*, hg. v. JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI und KARL BRATER, Bd. XI, Stuttgart und Leipzig 1870
- BRÜCKNER, J[OHANN] A[UGUST], *Essai sur la nature et l'origine des droits ou Déduction des principes de la science philosophique du Droit*, 2. Aufl., Leipzig 1818
- BULMERINCQ, AUGUST VON, *Die Systematik des Völkerrechts, Erster Theil: Kritik der Ausführung und Forschungen zu Gunsten der Systematisierung des positiven Völkerrechts*, Dorpat 1858
- BULMERINCQ, A[UGUST] VON], *Völkerrecht*, in: *Handbuch des Öffentlichen Rechts*, hg. v. HEINRICH MARQUARDSEN. Bd. I: *Allgemeiner Teil*, 2. Halbband, Tübingen 1884, 177–384
- [BURLAMAQUI, JEAN JACQUES], *Principes du Droit Politique*, Bd. II, Amsterdam 1751
- CALVO, CHARLES, *Le droit international théorique et pratique précédé d'un exposé historique des progrès de la science du droit des gens*, Bd. I, 3. Aufl., Paris 1880
- CARBONE, SERGIO M., LORENZO SCHIANO DI PEPE, *States, Fundamental Rights and Duties*, in: *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, ed. by R. WOLFRUM, Oxford University Press, 2008, online edition, [www.mpepil.com]
- DAHM, GEORG, JOST DELBRÜCK, RÜDIGER WOLFRUM, *Völkerrecht. Bd. I/3: Die Formen des völkerrechtlichen Handelns. Die inhaltliche Ordnung der internationalen Gemeinschaft*, Berlin 2002
- DEGENHARDT, FRANK, *Zwischen Machtstaat und Völkerbund. Erich Kaufmann (1880–1972)*, Baden-Baden 2008
- DENFELD, CLAUDIA, Hans Wehberg (1885–1962). *Die Organisation der Staatengemeinschaft*, Baden-Baden 2008
- Deutsches Staats-Wörterbuch, hg. v. JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI und KARL BRATER, 11 Bände, Stuttgart und Leipzig 1857–1870
- DIETHELM KLIPPEL, *Art. Menschenrechte*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. v. F. JAEGER, Bd. VIII, Stuttgart 2008, Sp. 347–368
- DREIER, HORST, *Art. Grundrechte*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. ALBRECHT CORDES u. a., Bd. II, 11. Lieferung, 2. Aufl., Berlin 2010, Sp. 591–599
- ESCHBACH, [PROSPER-LOUIS-AUGUSTE], *Introduction générale à l'étude du droit contenant, outre l'encyclopédie juridique, 1° Un traité élémentaire de droit international, 2° Des institutions litterariae de droit ancien et moderne; et 3° Un résumé des législations égyptienne, hébraïque, hellénique et hindoue*, 3. Aufl., Paris 1856
- FEDER, JOHANN GEORG HEINRICH, *Grundlehren zur Kenntniß des Menschlichen Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtverhaltens*, 3. Aufl., Göttingen 1789
- FOLZ, HANS-ERNST, *Die unmittelbaren Rechte der Staaten*, in: *Ius humanitatis – Festschrift zum 90. Geburtstag von Alfred Verdross*, hg. v. HERBERT MIEHSLER u. a., Berlin 1980, 403–420
- FRIEDMANN, WOLFGANG, *The Changing Structure of International Law*, London 1964
- GAREIS, KARL, *Institutionen des Völkerrechts. Ein kurzgefasstes Lehrbuch des positiven Völkerrechts in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Gestaltung*, 2. Aufl., Gießen 1901
- GEYER, AUGUST, *Geschichte und System der Rechtsphilosophie in Grundzügen*, Innsbruck 1863
- GIDEL, GILBERT, *Droits et devoirs des nations. La théorie classique des droits fondamentaux des Etats*, in: *Recueil des cours / Académie de Droit International*, Vol. 10 (1925 V) 537–597
- GRAF, KARL BERNHARD, *Die Grundrechte der Staaten im Völkerrecht. Eine kritische Untersuchung ihrer Grundlagen*, Basel 1948
- GROS, KARL HEINRICH VON, *Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts*, 4. Aufl., Stuttgart und Tübingen 1822, Dritter Haupttheil, *Das natürliche Völkerrecht. Erstes Hauptstück. Rechte eines Volks. Erster Abschnitt. Absolutes oder unbedingtes Völkerrecht*
- GUNNER, JOHANN ERNST, *Vollständige Erläuterungen und Anmerkungen über das Natur- und Völkerrecht des Herrn Hofrath Darjes. Aches und letztes Stück*, Frankfurt und Leipzig 1752
- GÜNTHER, KARL GOTTLIEB, *Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände*, Erster Teil, Altenburg 1787
- GÜNZER, KARLFRIEDRICH, *Die Grundrechte des Völkerrechts*, Würzburg 1938
- HEFFTER, AUGUST WILHELM, *Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart*, 2. Aufl., Berlin 1848
- HEFFTER, AUGUST WILHELM, *Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart*, 8. Aufl., bearbeitet von FRIEDRICH HEINRICH GEFFCKEN, Berlin 1888
- HEILBORN, PAUL, *Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen*, Berlin 1896
- HEINECCIUS, JOHANN GOTTLIEB, *Elementa Juris Naturae et Gentium*, Neapel 1764 [EA 1737 Halle]
- HOLD-FERNECK, ALEXANDER, *Lehrbuch des Völkerrechts, Erster Teil*, Leipzig 1930

- HOLTZENDORFF, FRANZ VON, Grundrechte und Grundpflichten der Staaten, in: Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage Europäischer Staatspraxis, hg. v. DEMS., Bd. II: Die völkerrechtliche Verfassung und Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen, Hamburg 1887, 45–74
- HÖPFNER, LUDWIG JULIUS FRIEDRICH, Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker, 3. Aufl., Gießen 1785
- HUFELAND, GOTTLIEB, Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften zu Vorlesungen, 2. Aufl., Jena 1795
- [HUHN, EUGEN H. T.], Der Staat oder die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Unentbehrliches, populäres Handbuch für alle Klassen und Berufsstände des deutschen Volks von einem Staatsmanne a. D., Sechster Theil: Völkerrecht, Leipzig 1864
- JELLINEK, GEORG, Gesetz und Verordnung. Staatsrechtliche Untersuchungen auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage [1887], Tübingen 1919
- JELLINEK, GEORG, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1919
- KALTENBORN VON STACHAU, CARL BARON VON, Kritik des Völkerrechts. Nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft, Leipzig 1847
- KAUFMANN, ERICH, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus. Rechtsphilosophische Studie zum Rechts-, Staats- und Vertragsbegriffe, Tübingen 1911
- KIRCHENHEIM, [ARTHUR] VON, Art. Grundrechte der Staaten, in: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, begonnen von JULIUS HATSCHKE, fortgesetzt und herausgegeben von KARL STRUPP, Bd. I, Berlin 1924, 437–440
- KLIPPEL, DIETHELM, Art. Rechtsphilosophie und Naturrecht, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. F. JAEGER, Bd. X, Stuttgart 2009, Sp. 715–740
- KLIPPEL, DIETHELM, Naturrecht und Rechtsphilosophie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution, hg. v. OTTO DANN und DIETHELM KLIPPEL, Hamburg 1995, 270–292
- KLIPPEL, DIETHELM, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976
- KLÜBER, J[OHANN]-L[UDWIG], Droit des Gens moderne de l'Europe avec un supplément contenant une bibliothèque choisie du droit des gens [EA 1819], Paris 1861
- KLÜBER, JOHANN LUDWIG, Europäisches Völkerrecht, Stuttgart 1821; unverändert 2. Aufl., ergänzt von CARL EDUARD MORSTADT, Schaffhausen 1851
- KNUBBEN, ROLF, Die Subjekte des Völkerrechts: Allgemeine Lehre von der vollen und beschränkten völkerrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit, in: Handbuch des Völkerrechts, hg. v. FRITZ STIER-SOMLO, Bd. II: Völkerrechtssubjektivität. Handlungsfähigkeit. Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht. Staatenverbindungen. Staatensukzessionen. Staatsgebiet. Staatsvolk und Fremdenrecht. Abt. 1, Stuttgart 1928, 201–215
- KOLB, ROBERT, Les maximes juridiques en droit international public: questions historiques et théoriques, in: Revue belge de droit international 32 (1999) 407–434
- KOSKENNIEMI, MARTTI, The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960, Cambridge 2001
- KOSKENNIEMI, MARTTI, Georg Friedrich von Martens and the Origins of Modern International Law, Institute for International Law and Justice, New York University School of Law, Working Papers 2006/1 bzw. in: Von der Diplomatie zum kodifizierten Völkerrecht. 75 Jahre Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen (1930–2005), hg. v. CHRISTIAN CALLIESS u. a., Köln 2006, 13–29
- KRAUS, HANS-CHRISTOF, Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760–1831). Jurisprudenz, Universitätspolitik und Publizistik im Spannungsfeld von Revolution und Restauration, Frankfurt am Main 1999
- LAUTERPACHT, HERSCH, Private Law sources and analogies of international law, London 1927
- LISZT, FRANZ VON, Das Völkerrecht, 12. Aufl. bearbeitet von MAX FLEISCHMANN, Berlin 1925
- LOUGHLIN, MARTIN, Foundations of Public Law, Oxford 2010
- MÄLKSOO, LAURI, The Context of International Legal Arguments. »Positivist« International Law Scholar August von Bulmerincq (1822–1890) and His Concept of Politics, in: Journal of the History of International Law 7 (2005) 181–209
- MARTENS, FRIEDRICH VON, Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten Nationen, Deutsche Ausgabe von CARL BERGBOHM, Bd. I, Berlin 1883
- MARTENS, GEORG FRIEDRICH, Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet, Göttingen 1796
- MEISTER, JOHANN CHRISTIAN FRIEDRICH, Lehrbuch des Natur=Rechts, Züllichau und Freystadt [1808]
- MESSERER, LUDWIG, Grundrechte der Staaten, Diss. iur., Erlangen 1917
- METZ, ANDREAS, Grundriß der Practischen Philosophie. Bd. I: Die allgemeine practische Philosophie, und von der besondern das erste Buch, das Naturrecht. Zum Gebrauche seiner Zuhörer, Würzburg 1827
- MOHL, ROBERT VON, Encyclopädie der Staatswissenschaften, 1. Aufl., Tübingen 1859; 2. Aufl. Tübingen 1872
- MOHL, ROBERT VON, Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts, in: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, hg. v. DEMS., Bd. I: Staatsrecht und Völkerrecht, Tübingen 1860, 579–635
- MOHNHAUPT, HEINZ, Von den »leges fundamentales« zur modernen Verfassung in Europa. Zum begriffs- und dogmengeschichtlichen Befund (16.–18. Jahrhundert), in: Ius Commune 25 (1998) 121–159
- MOSER, JOHANN JACOB, Grund=Sätze des jetzt=üblichen Europäischen Völker=Rechts in Fridens=Zeiten, auch anderer unter denen Europäischen Souverainen und Nationen von solcher Zeit fürkommender willkührlicher Handlungen, Hanau 1750
- MOSER, JOHANN JACOB, Grund=Sätze des Europäischen Völker=Rechts in Kriegs=Zeiten, Vormahl zum Gebrauch seiner Staats= und

- Canzley=Academie entworfen, und nun, mit einem Anhang, von deme, was in Ansehung des Parthie=Gehens Völker=Rechtens ist, an das Licht gestellet, Tübingen 1752
- Neues Conversations=Lexikon. Staats- und Gesellschafts-Lexikon. In Verbindung mit deutschen Gelehrten und Staatsmännern herausgegeben von HERRMANN WAGENER, Bd. VIII, Berlin 1861
- NEUMANN, LEOPOLD FREIHERR VON, Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes, 2. Aufl., Wien 1877
- NIJMAN, JANNE ELISABETH, The Concept of International Legal Personality: An Inquiry into the History and Theory of International Law, The Hague 2004
- NIPPOLD, OTFRIED, Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht, Bern 1894
- NUSSBAUM, ARTHUR, A concise history of the law of nations, revised edition, New York 1961
- OPPENHEIM, HEINRICH BERNHARD, System des Völkerrechts, Frankfurt am Main 1845
- OPPENHEIM, L[ASSA FRANCIS LAWRENCE], International Law. A Treatise. Vol. 1: Peace, London 1905
- OSTERKAMP, JANA, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920–1939). Verfassungs-idee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem, Frankfurt am Main 2009
- PFIZER, P[AUL ACHATIUS], Art. Urrechte, in: Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, hg. v. CARL VON ROTTECK und CARL WELCKER, 1. Aufl., Bd. XV, Altona 1843, 610–635
- PHILLIMORE, ROBERT, Commentaries upon International Law, Vol. 1, Philadelphia 1854
- PILLET, A[NTOINE], Recherches sur les droits fondamentaux des états dans l'ordre des rapports internationaux et sur la solution des conflits qu'ils font naitre, in: Revue Générale de Droit International Public V (1898) 66–89, 236–264, 503–532
- PÖLITZ, KARL HEINRICH LUDWIG, Die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit, 5 Bände, Erster Teil: Natur- und Völkerrecht; Staats- und Staatenrecht, und Staatskunst, 2. Aufl., Leipzig 1827
- PÜLLENBERG, JOHANN, Handbuch der Philosophie (der Logik, Metaphysik, Moral- und Rechtsphilosophie), Lemgo 1829
- Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten. Enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, hg. v. JULIUS WEISKE, 16 Bände, Leipzig 1840–1862
- Rechtslexikon. Handwörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften, hg. v. PAUL POSENER, Bd. I, Berlin 1909
- RESCH, PETER, Das Völkerrecht der heutigen Staatenwelt europäischer Gesittung. Für Studierende und Gebildete aller Stände systematisch dargestellt, 2. Aufl., Graz und Leipzig 1890
- RETTICH, HEINRICH, Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege. Völkerrechtliche Untersuchungen, Stuttgart 1888
- RIVIER, ALPHONSE, Principes du Droit des Gens, Bd. I, Paris 1896
- RÜCKERT, JOACHIM, Das BGB und seine Prinzipien: Aufgabe, Lösung, Erfolg, in: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, hg. v. MATHIAS SCHMOECKEL u. a., Bd. I: Allgemeiner Teil. §§ 1–240, 2003, 34–122
- RUDA, J[OSÉ] M[ARIA], Art. States, Fundamental Rights and Duties, in: Encyclopedia of Public International Law, hg. v. R. BERNHARDT, Vol. 4, Amsterdam u. a. 2000, 673–682
- SAUER, ERNST, Grundlehre des Völkerrechts, 3. Aufl., Köln 1955
- SCHELLE, AUGUSTIN, Praktische Philosophie zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Zweyter Theil, welcher das Natur- und Völkerrecht, und die Staatsklugheit enthält, Salzburg 1785
- SCHILLING, FRIEDRICH ADOLPH, Lehrbuch des Naturrechts oder der philosophischen Rechtswissenschaft mit vergleichender Berücksichtigung positiver Rechtsbestimmungen. Zweite Abtheilung, das natürliche Staats- und Völkerrecht enthaltend, Leipzig 1863
- SCHMALZ, THEODOR VON, Das natürliche Staatsrecht, 2. Aufl., Königsberg 1804
- SCHMALZ, THEODOR VON, Die Wissenschaft des natürlichen Rechts, Leipzig 1831
- SCHMOECKEL, MATHIAS, Die Großraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit, Berlin 1994
- SCHRÖDER, JAN, INES PIELEMEIER, Naturrecht als Lehrfach an den deutschen Universitäten des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution, hg. v. OTTO DANN und DIETHELM KLIPPEL, Hamburg 1995, 255–269
- SCUPIN, HANS-ULRICH, Art. Grundrechte und Grundpflichten der Staaten, in: Wörterbuch des Völkerrechts, begründet von KARL STRUPP und herausgegeben von HANS-JÜRGEN SCHLOCHAUER, 2. Aufl., Bd. I, Berlin 1960, 723–733
- SEIDL-HOHENVELDERN, IGNAZ, Art. Grundrechte, völkerrechtliche, in: Lexikon des Rechts. Völkerrecht, hg. v. DEMS., 3. Aufl., Neuwied 2001
- Staatslexicon in Einem Bände. Staatswissenschaftliches Handbuch der politischen Aufklärung für die Gebildeten aller Stände, hg. v. HERMANN VOM BUSCHE, Stuttgart 1852
- STEIGER, HEINHARD, Art. Völkerrecht, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. v. OTTO BRUNNER u. a., Bd. VII, Stuttgart 1992, 97–140
- STOERK, FELIX, FRANZ VON HOLTZENDORFF, Das Europäische Völkerrecht, in: Encyclopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, hg. v. FRANZ VON HOLTZENDORFF. Erster, systematischer Teil, 5. Aufl., Leipzig 1890, 1257–1347
- STOLLEIS, MICHAEL, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. I: Reichspublizistik und Policywissenschaft, 1600–1800, München 1988
- STRISOWER, LEO, Rezension von Franz von Holtzendorff (Hg.), Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage Europäischer Staatspraxis, 2.–4. Bd., Hamburg 1887–1889, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht

- der Gegenwart (= Grünhuts Zeitschrift) 17 (1890) 716–751
- TAFINGER, WILHELM GOTTLIEB, Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland zum Gebrauch bey Vorlesungen, Erlangen 1789
- TITTEL, GOTTLIEB AUGUST, Erläuterungen der theoretischen und praktischen Philosophie nach Herrn Feders Ordnung. Natur- und Völkerrecht, Frankfurt am Main 1786
- TRIEPEL, HEINRICH, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899
- ULLMANN, E[MANUEL] VON, Völkerrecht, 2. Aufl. (Das öffentliche Recht der Gegenwart III), Tübingen 1908
- VATTEL, [EMER DE], Le droit des gens ou principes de la loi naturelle. Appliqués à la Conduite & aux Affaires des Nations & des Souverains, Leiden 1758
- VEC, MILOŠ, Intervention/Nichtintervention. Verrechtlichung der Politik und Politisierung des Völkerrechts im 19. Jahrhundert, in: Macht und Recht. Völkerrecht in den internationalen Beziehungen, hg. v. ULRICH LAPPENKÜPER und REINER MARCOWICZ, Paderborn 2010, 135–160
- VEC, MILOŠ, Recht und Normierung in der Industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung, Frankfurt am Main 2006
- VEC, MILOŠ, Wie aufklärerisch war die Völkerrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts?, in: Aufklärung und Wissenschaft, hg. v. RAINER ENSKAT und ANDREAS KLEINERT. Meeting des Interdisziplinären Zentrums für die Erforschung der Europäischen Aufklärung der Universität Halle und der Leopoldina Halle, Acta Historica Leopoldina, Halle 2011 (im Druck)
- VERDROSS, ALFRED, BRUNO SIMMA, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis, 3. Aufl., Berlin 1984
- VONLANTHEN, ALBERT, Die völkerrechtliche Selbstbehauptung des Staates, Freiburg i. Ü. 1944
- WARNKÖNIG, L[EOPOLD] A[UGUST], Juristische Encyclopädie oder Darstellung der Rechtswissenschaft mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland. Zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbststudium, Erlangen 1853
- WEIDLER, JOHANN FRIEDRICH, Institutiones Iuris Naturae et Gentium methodo geometrica digestae collatae sparsim iure positivo illustratae, Wittenberg 1781
- WENGLER, WILHELM, Völkerrecht (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Abteilung Rechtswissenschaft), Bd. II, Berlin 1964
- WHEATON, HENRY, Éléments du Droit International, Leipzig et Paris 1848
- WHEATON, HENRY, Elements of International Law. Second Annotated Edition by WILLIAM BEACH LAWRENCE, Boston 1863
- WOLFF, CHRISTIAN, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, worin alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden, 2. Aufl., Halle 1769
- ZIEGLER, KARL-HEINZ, Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch, 2. Aufl., München 2007
- ZORN, PHILIPP, Rezension zu A[ugust von] Bulmerincq, Völkerrecht (1884), in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 27 = NF 8 (1885) 376–398